



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Az. 511pps/059-2300#004  
Datum: 30.12.2025

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„S-Bf. Berlin Eichborndamm: 2. Zugang - Personenunterführung“**

**in dem Bezirk Reinickendorf  
des Bundeslandes Berlin**

**Bahn-km 8,300 bis 8,400**

**der Strecke 6183 Bln-Schönholz - Kremmen**

**Vorhabenträgerin:**  
DB InfraGO AG  
Koppenstraße 3  
10243 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                         |    |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------|----|
| A.        | Verfügender Teil .....                                                  | 6  |
| A.1       | Feststellung des Plans .....                                            | 6  |
| A.2       | Planunterlagen .....                                                    | 6  |
| A.3       | Besondere Entscheidungen .....                                          | 8  |
| A.3.1     | Wasserrechtliche Erlaubnisse .....                                      | 8  |
| A.3.2     | Konzentrationswirkung .....                                             | 9  |
| A.4       | Nebenbestimmungen .....                                                 | 9  |
| A.4.1     | Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....                               | 9  |
| A.4.1.1   | Niederschlagsentwässerung .....                                         | 9  |
| A.4.1.2   | Bauzeitliche Wasserhaltung .....                                        | 11 |
| A.4.2     | Naturschutz und Landschaftspflege .....                                 | 12 |
| A.4.2.1   | Ersatzgeldzahlung .....                                                 | 12 |
| A.4.2.2   | Umweltfachliche Bauüberwachung .....                                    | 12 |
| A.4.2.3   | Maßnahmen vor Baubeginn .....                                           | 13 |
| A.4.2.4   | Maßnahmen während des Baubetriebs .....                                 | 14 |
| A.4.2.5   | Maßnahmen nach Baubetrieb .....                                         | 14 |
| A.4.3     | Artenschutz .....                                                       | 14 |
| A.4.4     | Immissionsschutz .....                                                  | 16 |
| A.4.4.1   | Baubedingte Immissionen .....                                           | 16 |
| A.4.4.1.1 | Baulärm .....                                                           | 16 |
| A.4.4.1.2 | Baubedingte Erschütterungsimmissionen .....                             | 19 |
| A.4.4.2   | Betriebsbedingte Lärmimmissionen – passiver Schallschutz .....          | 20 |
| A.4.5     | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....                       | 21 |
| A.4.6     | Denkmalschutz .....                                                     | 24 |
| A.4.7     | Brand- und Katastrophenschutz .....                                     | 24 |
| A.4.8     | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....                           | 24 |
| A.4.8.1   | NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG .....              | 24 |
| A.4.8.2   | Stromnetz Berlin GmbH .....                                             | 25 |
| A.4.8.3   | Berliner Wasserbetriebe (BWB) .....                                     | 25 |
| A.4.9     | Barrierefreiheit .....                                                  | 26 |
| A.4.10    | Kampfmittel .....                                                       | 26 |
| A.4.11    | Unterrichtungspflichten .....                                           | 26 |
| A.5       | Zusagen der Vorhabenträgerin .....                                      | 27 |
| A.5.1     | Allgemeines .....                                                       | 27 |
| A.5.2     | Zufahrtsmöglichkeiten .....                                             | 27 |
| A.6       | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ..... | 27 |
| A.7       | Sofortige Vollziehung .....                                             | 27 |

|         |                                                                                                                |    |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A.8     | Gebühr und Auslagen .....                                                                                      | 27 |
| A.9     | Hinweise .....                                                                                                 | 28 |
| A.9.1   | Umgang mit dem Schutzgut Wasser .....                                                                          | 28 |
| A.9.1.1 | Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlagen .....                                                        | 28 |
| A.9.1.2 | Bau der Abwasseranlagen.....                                                                                   | 29 |
| A.9.1.3 | Einbringen und Einleiten von Stoffen .....                                                                     | 30 |
| A.9.2   | Unterweisung der bauausführenden Unternehmen zu Bodenfunden .....                                              | 30 |
| B.      | Begründung .....                                                                                               | 31 |
| B.1     | Sachverhalt .....                                                                                              | 31 |
| B.1.1   | Gegenstand des Vorhabens.....                                                                                  | 31 |
| B.1.2   | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....                                                               | 32 |
| B.1.3   | Anhörungsverfahren.....                                                                                        | 33 |
| B.1.3.1 | Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange .....                                      | 33 |
| B.1.3.2 | Öffentliche Planauslegung.....                                                                                 | 35 |
| B.1.3.3 | Benachrichtigung von Vereinigungen .....                                                                       | 36 |
| B.1.3.4 | Erörterung .....                                                                                               | 36 |
| B.2     | Verfahrensrechtliche Bewertung.....                                                                            | 36 |
| B.2.1   | Rechtsgrundlage .....                                                                                          | 36 |
| B.2.2   | Zuständigkeit.....                                                                                             | 37 |
| B.3     | Umweltverträglichkeit .....                                                                                    | 37 |
| B.4     | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....                                                             | 39 |
| B.4.1   | Planrechtfertigung .....                                                                                       | 39 |
| B.4.2   | Wasserhaushalt .....                                                                                           | 39 |
| B.4.2.1 | Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....                                                            | 39 |
| B.4.2.1 | Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....                                                                      | 40 |
| B.4.3   | Naturschutz und Landschaftspflege .....                                                                        | 40 |
| B.4.3.1 | Begründung der Auflagen unter A.4.2.2 bis A.4.2.4 .....                                                        | 41 |
| B.4.4   | Artenschutz .....                                                                                              | 42 |
| B.4.4.1 | SenMVKU .....                                                                                                  | 42 |
| B.4.4.2 | Bezirksamt Reinickendorf.....                                                                                  | 48 |
| B.4.4.3 | Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (BLN).....                                                      | 51 |
| B.4.5   | Immissionsschutz.....                                                                                          | 72 |
| B.4.5.1 | Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen.....                                                           | 72 |
| B.4.5.2 | Begründung der Nebenbestimmungen unter A.4.4.1 (Baubedingte Immissionen) .....                                 | 72 |
| B.4.5.3 | Nebenbestimmungen zum Schutz vor betriebsbedingten Lärmimmissionen / passiver Schallschutz unter A.4.4.2 ..... | 73 |
| B.4.6   | Ver- und Entsorgungsleitungen .....                                                                            | 75 |
| B.4.7   | Denkmalschutz .....                                                                                            | 75 |

|            |                                                                                                               |    |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| B.4.8      | Brand- und Katastrophenschutz .....                                                                           | 76 |
| B.4.9      | Bodenschutz .....                                                                                             | 77 |
| B.4.10     | Sonstige öffentliche Belange .....                                                                            | 78 |
| B.4.10.1   | Taktile Leitsysteme .....                                                                                     | 78 |
| B.4.10.1.1 | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen .....                                                 | 78 |
| B.4.10.1.2 | Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,<br>Vielfalt und Antidiskriminierung ..... | 78 |
| B.4.10.2   | Fahrradabstellplätze .....                                                                                    | 79 |
| B.4.10.3   | Zugzahlen .....                                                                                               | 79 |
| B.4.13     | Klimaschutz, Erneuerbare Energien (§ 13 KSG, § 11a AEG) .....                                                 | 80 |
| B.5        | Gesamtabwägung .....                                                                                          | 82 |
| B.6        | Sofortige Vollziehung .....                                                                                   | 83 |
| B.7        | Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....                                                                   | 83 |
| C.         | Rechtsbehelfsbelehrung .....                                                                                  | 84 |

### **Tabellenverzeichnis**

|                                                                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Planunterlagen .....                                                                             | 8  |
| Tabelle 2: Entwässerungsflächen .....                                                                       | 9  |
| Tabelle 3: Einleitstellen und Einleitmengen .....                                                           | 9  |
| Tabelle 4: Wasserparameter für die unmittelbare Einleitung in das Grundwasser<br>(Wiederversickerung) ..... | 11 |
| Tabelle 5: Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach .....                                        | 21 |
| Tabelle 6: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die um Stellungnahme<br>gebeten wurden .....  | 34 |
| Tabelle 7: Stellungnahmen, die keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten<br>.....             | 35 |
| Tabelle 8: Stellungnahmen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten .....                      | 35 |

## Abkürzungsverzeichnis

|               |                                                                                                                                        |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ABSV          | Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein                                                                                          |
| AEG           | Allgemeines Eisenbahngesetz                                                                                                            |
| AVV Baulärm   | Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm<br>- Geräuschimmissionen                                                    |
| BaumSchVO     | Baumschutzverordnung                                                                                                                   |
| BBodSchV      | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung                                                                                            |
| Bln           | Berlin                                                                                                                                 |
| BMDV          | Bundesministerium für Digitales und Verkehr, heute BMV<br>Bundesministerium für Verkehr                                                |
| BoVEK         | Bodenverwertungs- und -entwicklungskonzept                                                                                             |
| bspw.         | beispielsweise                                                                                                                         |
| CEF           | continuous ecological functionality                                                                                                    |
| DB InfraGO AG | gemeinwohlorientierte Infrastrukturgesellschaft der Deutschen<br>Bahn AG                                                               |
| DWA-A         | Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und<br>Abfall - Arbeitsblatt                                                       |
| e. V.         | eingetragener Verein                                                                                                                   |
| EBA           | Eisenbahn-Bundesamt                                                                                                                    |
| EE-Anlagen    | Erneuerbare Energieanlagen                                                                                                             |
| GSMR          | Global System for Mobile Communications – Railway                                                                                      |
| lit.          | littera (Buchstabe)                                                                                                                    |
| pH-Wert       | Abkürzung für Potential des Wasserstoffs, lateinisch pondus<br>Hydrogenii oder potentia hydrogenii                                     |
| RAS-LP4       | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege,<br>Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und<br>Tieren |
| ROG           | Raumordnungsgesetz                                                                                                                     |
| S-Bf.         | S-Bahnhof                                                                                                                              |
| SenMVKU       | Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und<br>Umwelt                                                                     |
| UBÜ           | Umweltfachliche Bauüberwachung                                                                                                         |
| USchadG       | Umweltschadensgesetz                                                                                                                   |
| UVPg          | Umweltverträglichkeitsgesetz                                                                                                           |
| WHG           | Wasserhaushaltsgesetz                                                                                                                  |
| Ziff.         | Ziffer                                                                                                                                 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „S-Bf. Berlin Eichborndamm: 2. Zugang - Personenunterführung“ in dem Bezirk Reinickendorf von Berlin, Bahn-km 8,300 bis 8,400 der Strecke 6183 Bln-Schönholz - Kremmen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Verkehrsstation Berlin Eichborndamm mit der Errichtung eines zweiten Zugangs östlich des bestehenden Mittelbahnsteigs.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                               | Bemerkung              |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1         | Erläuterungsbericht<br>Planungsstand 19.9.2024, 49 Seiten                      | festgestellt           |
| 2         | Übersichtspläne Planungsstand:<br>19.9.2024, ohne Maßstab                      | nur zur<br>Information |
| 2.1       | Übersichtskarte: Bereich S Bf Eichborndamm                                     |                        |
| 2.2       | Übersichtslageplan Bereich S Bf Eichborndamm                                   |                        |
| 3         | Lageplan: Strecke 6183, km 8,326<br>Planungsstand: 19.9.2024,<br>Maßstab 1:500 | festgestellt           |
| 4         | Bauwerksverzeichnis<br>Planungsstand: 19.9.2024, 7 Blätter                     | festgestellt           |
| 5         | Grunderwerbsplan: Strecke 6183, km 8,326                                       | festgestellt           |
| 5.1       | Planungsstand 19.9.2024, Maßstab 1:500                                         |                        |
| 6.1       | Grunderwerbsverzeichnis:<br>Planungsstand 19.9.2024, 2 Blatt                   | festgestellt           |
| 7         | Bauwerkspläne Strecke 6183, km 8,326                                           |                        |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                                 | Bemerkung           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 7.1       | Planungsstand 19.9.2024                                                                          | festgestellt        |
| 7.2       | Draufsicht, Maßstab 1:200                                                                        | festgestellt        |
| 7.3       | Schnitte A-A, B-B, C-C; Maßstab 1:100                                                            | festgestellt        |
| 7.4       | D-D; Maßstab 1:100                                                                               | festgestellt        |
| 8         | E-E; Maßstab 1:100                                                                               | festgestellt        |
| 8.1       | Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan                                                    | festgestellt        |
| 9         | Planungsstand 19.9.2024, Maßstab 1:500                                                           | nur zur Information |
| 9.1       | Kabel- u. Leitungsplan                                                                           | nur zur Information |
| 10        | Planungsstand 19.9.2024, Maßstab 1:500                                                           | nur zur Information |
| 10.1      | Trassierung                                                                                      | nur zur Information |
| 11        | Planungsstand 19.9.2024, Maßstab 1:500                                                           | festgestellt        |
| 11.1      | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):<br>Bericht LBP vom 3.12.2025; 94 Seiten<br>6 Anhänge | nur zur Information |
| 11.2      | Maßnahmenblätter, s. auch B.1.1.                                                                 | festgestellt        |
| 11.3      | Bestands- und Konfliktplan                                                                       | nur zur Information |
| 11.4      | Planungsstand 19.9.2024, Maßstab 1:500                                                           | festgestellt        |
|           | Maßnahmenplan                                                                                    | festgestellt        |
|           | Planungsstand 3.12.2025, Maßstab 1:500                                                           |                     |
| 12        | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag                                                               | nur zur Information |
|           | Planungsstand 3.12.2025, 62 Seiten und 5 Anhänge                                                 |                     |
| 13        | Schalltechnische Untersuchungen                                                                  | nur zur Information |
| 13.1      | zu betriebsbedingten Schallimmissionen                                                           |                     |
|           | vom 17.9.2024, 31 Seiten, 3 Anlagen                                                              |                     |
| 13.2      | zu baubedingten Schallimmissionen                                                                |                     |
|           | vom 17.9.2024, 42 Seiten, 1 Anlage                                                               |                     |
| 14        | Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte                                            | nur zur Information |
| 14.1      | Entwässerungsberechnung vom 16.2.2024, 44 Seiten                                                 | festgestellt        |
| 14.2      | Entwässerungslageplan                                                                            |                     |
|           | Planungsstand 19.9.2024, Maßstab 1:100                                                           |                     |
| 15        | Brand- und Katastrophenschutz                                                                    | nur zur Information |
| 15.1      | Ganzheitliches Brandschutzkonzept HP Eichborndamm                                                |                     |
|           | Planungsstand 5.11.2025, 52 Seiten, 10 Anhänge                                                   |                     |
| 16        | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK)                                                 | nur zur Information |
| 16.1      | BoVEK-Check, Version 15.06.2015, 1. Blatt                                                        |                     |
| 16.2      | BoVEK-Kurzkonzept vom 24.1.2024,                                                                 |                     |
|           | 20 Seiten, 9 Anlagen                                                                             |                     |
| 17        | Wasserrechtliche Unterlagen                                                                      | nur zur Information |
| 17.1      | Fachbeitrag Europäische Wasserrahmenrichtlinie                                                   |                     |
|           | vom 18.4.2024, 43 Seiten, 1 Anhang                                                               |                     |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                           | Bemerkung              |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 18.1      | Baugrundgutachten<br>vom 24.10.2022, 19 Seiten, 6 Anlagen                  | nur zur<br>Information |
| 19.1      | Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen<br>vom 19.9.2024, 27 Seiten | nur zur<br>Information |

Tabelle 1: Planunterlagen

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbige gemäß Legende kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das dauerhafte Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, hier die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund mit Beachtung der Auflagen unter A.4.1 und Hinweise unter A.9.1, erteilt.

#### Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus den Bereichen der Einhausung des Zugangsbauwerks zwischen Bahnsteig und Personenunterführung, der Überdachung des südlichen Tunnelportals sowie des Tunnels (hier Personenunterführung) und der befestigten Flächen an den Wegzuführungen im Bundesland Berlin, Gemarkung Reinickendorf, Flur 1, Flurstücks-Nr. 624, 678, 3379/16 und 635 über drei Versickerungsmulden und einer Rohrrigole in den Untergrund.

#### Entwässerungsflächen

| Lfd. Nr. | aus                                                                                                                       | Nr. der Fläche                 | von der abflusswirksamen Fläche $A_u$ [m <sup>2</sup> ] | in das      |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------|
| 1        | Tunneldecke (anteilig), Böschung Nordwest, Fahrbahn S-Bahngleis Nord ( $A_E$ : 251 m <sup>2</sup> )                       | 1 (anteilig), 6 und 9.1        | 110,5                                                   | Grundwasser |
| 2        | Tunneldecke (anteilig), Wegeverbindung Nord, Böschung Nordost, Unterstand Fahrräder Nord ( $A_E$ : 307,5 m <sup>2</sup> ) | 1 (anteilig), 5, 7 und 11      | 244                                                     | Grundwasser |
| 3        | Einhausung Bahnsteigzugang, Wegeverbindung zum Bahnsteig, Reaktivierung Bahnsteig ( $A_E$ : 275,5 m <sup>2</sup> )        | 3, 4 und 12                    | 200                                                     | Grundwasser |
| 4        | Tunneldecke (anteilig), Überdachung Zugang Süd                                                                            | 1 (anteilig), 2, 8, 9.2 und 10 | 450                                                     | Grundwasser |

|  |                                                                                                         |  |  |  |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|
|  | (Gründach), Vorplatz Süd, S-Bahngleis Süd, Fahrradunterstand Süd (A <sub>E</sub> : 713 m <sup>2</sup> ) |  |  |  |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|

Tabelle 2: Entwässerungsflächen

### Einleitstellen und Einleitmenge

| Bezeichnung<br>(= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan) | gehört zu lfd. Nr. | Einleitmenge [l/s] | Flurstück | Flur | Gemarkung     | Einleitstelle<br>(Koordinaten nach UTM 33N/ETRS89) |          |
|-----------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|-----------|------|---------------|----------------------------------------------------|----------|
|                                                           |                    |                    |           |      |               | Rechtswert                                         | Hochwert |
| M6                                                        | 1                  | 0,072              | 624       | 1    | Reinickendorf | 386092                                             | 5826656  |
| M4                                                        | 2                  | 0,16               | 678       | 1    | Reinickendorf | 386104                                             | 5826650  |
| M2                                                        | 3                  | 0,131              | 624       | 1    | Reinickendorf | 386102                                             | 5826624  |
| ES7                                                       | 4                  | 1,114              | 3379/16   | 1    | Reinickendorf | 386119                                             | 5826607  |

Tabelle 3: Einleitstellen und Einleitmengen

### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

#### A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

##### A.4.1.1 Niederschlagsentwässerung

1. Die Verortung der Versickerungsanlagen ist mit dem bezirklichen Umweltamt abzustimmen.
2. Die technischen Versickerungsanlagen sind gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
3. Auf den an die Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen hat die Anwendung von Reinigungsmitteln, Holzschutzmitteln (einschließlich Ölen), Grünbelagsentfernern und anderen wassergefährdenden Stoffe so zu erfolgen, dass die Ableitung in die technische Versickerungsanlage - hier: Mulden und Rigolen - ausgeschlossen ist.

4. Schäden, die durch die Einleitung in den Untergrund entstehen, sind dem EBA unverzüglich anzuzeigen und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
5. Das Befahren und Beparken von Versickerungsanlagen (Mulden) ist durch geeigneten Befahrschutz (beispielsweise Abweiser, Poller, Findlinge) zu verhindern.
6. Vor dem Bau der Versickerungsanlagen sind vorhandene Bodenverunreinigungen und Auffüllungen im Versickerungsbereich in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des zuständigen Umweltamts vollständig zu entfernen.
7. Im Bereich der Mulden ist eine mindestens 30 Zentimeter starke Oberbodenschicht (Mutterboden) aufzutragen. Zur Erzielung einer möglichst hohen Pufferkapazität ist ein Ton- und Schluffgehalt von maximal 10 Massenprozent einzuhalten. In der Oberbodenschicht ist der pH-Wert im Bereich von 6 bis 8 einzustellen. Der Humusgehalt darf 1 bis 3 Massenprozent nicht überschreiten.
8. Auf den Versickerungsflächen ist Rasen anzusäen oder Rollrasen auszulegen oder flachwurzelnde Bodendecker zu pflanzen. Die Vegetation muss sich vor Inbetriebnahme der vollständig entwickelt haben oder angewachsen sein.
9. Im Rahmen regelmäßiger Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die Vegetationsschicht über der Bodenpassage erhalten bleibt. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
10. Bei Rückgang der Vegetationsschicht in Mulden oder Mulden-Rigolen sind die Ursachen zu ermitteln und zu beseitigen. Schädigungen sind unverzüglich zu beheben.
11. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Versickerungsanlagen ist verboten.
12. Ölreste auf Verkehrs- oder anderen Flächen sind restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwendung von Dispersionsmitteln (Zerstreuungsmitteln) jeglicher Art ist verboten.
13. Einzubringender Boden darf uneingeschränkt eingebaut werden, sofern die Materialwerte der Klasse 0 für Bodenmaterial und Baggergut Sand, BM - 0 und BG - 0 Sand, der Ersatzbaustoffverordnung in Anlage 1, Tabelle 3, Spalte 3 oder die Vorsorgewerte nach BBodSchV in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 eingehalten werden und es aufgrund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere

Belastungen der Materialien gibt. Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreiten. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig.

14. Die in der BBodSchV nach § 6 Abs. 7 und in der ErsatzbaustoffV nach § 12 Abs. 2 Satz 3 für mineralische Ersatzbaustoffe und nach § 17 Abs. 3 für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut geforderten Dokumente sind vor dem Auf- und Einbringen der Materialien der unteren Bodenschutzbehörde des zuständigen Bezirksamtes vorzulegen.

#### A.4.1.2 Bauzeitliche Wasserhaltung

Das in den Baugruben ggf. anfallende Wasser ist zu sammeln, zu beproben und auf geeignetem Weg zu entsorgen (s. a. Unterlage 17, Fachbeitrag Europäische Wasserrahmenrichtlinie, Abschnitt 3.2.3). Dies stellt eine Grundwasserbenutzung nach § 9 WHG dar.

Die Werte der Tabelle 4 sind bei einer Einleitung in das Grundwasser einzuhalten:

| Parameter                   | Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser (Wiederversickerung) |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| ph-Wert                     | 6,5 – 8,5                                                       |
| Leitfähigkeit               | 1.800 µS/cm                                                     |
| Ammonium                    | 0,5 mg/l                                                        |
| Leicht freisetzbares Cyanid | 5 µg/l                                                          |
| DOC                         | 10,0 mg/l                                                       |
| Blei                        | 10 mg/l                                                         |
| Cadmium                     | 0,5 µg/l                                                        |
| Chrom gesamt                | 10 µg/l                                                         |
| Kupfer                      | 14 µg/l                                                         |
| Nickel                      | 14 µg/l                                                         |
| Quecksilber                 | 0,2 µg/l                                                        |
| Zink                        | 58 µg/l                                                         |
| Arsen                       | 10 µg/l                                                         |
| Σ LCKW                      | 5 µg/l                                                          |
| Vinylchlorid                | 0,5 µg/l                                                        |
| Eisen                       | 2,0 mg/l                                                        |
| PAK (nach EPA)              | 58 µg/l                                                         |
| BTEX                        | 10 µg/l                                                         |
| AOX                         | 25 µg/l                                                         |
| Nitrat                      | 50 mg/l                                                         |
| Sulfat                      | 240 mg/l                                                        |
| Chlorid                     | 250 mg/l                                                        |
| MKW                         | 0,1 mg/l                                                        |
| Absetzbare Stoffe           | 0,3 ml/l                                                        |
| Abfiltrierbare Stoffe       | 30mg/l                                                          |

Tabelle 4: Wasserparameter für die unmittelbare Einleitung in das Grundwasser (Wiederversickerung)

## **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **A.4.2.1 Ersatzgeldzahlung**

Für die Eingriffsregelung ist die Einzahlung des Ersatzgeldes (020\_EG) mit der Übernahme des nachfolgend benannten Verwendungszwecks (wichtig für die interne Zuordnung innerhalb Berlins) auf ein Konto der Landeshauptkasse Berlin, z.B.:

Empfänger: Landeshauptkasse Berlin  
BIC: BELADEBEXX  
IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00  
Bank: Berliner Sparkasse  
Betrag: 54.587,68 €

Verwendungszweck: 0750/11193 Kz: 173 0001 574 377 – 3B14 S-Eichbornd. - 12/24

Die Zahlung des Ersatzgeldes ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG vor dem Beginn des Eingriffs fällig. Die oberste Naturschutzbehörde ist über die erfolgte Zahlung zu informieren unter: [Kompensation@SenMVKU.berlin.de](mailto:Kompensation@SenMVKU.berlin.de) .

Unabhängig davon ist die Zahlung des gemäß Methode Koch ermittelten Ersatzgeldes (s. Maßnahme 021\_EG) in Höhe von **8.491,99 €** mit dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin zu klären, wozu auch der Zahlungszeitpunkt gehört. Bei der Neugestaltung der geschützten Grünanlage (Maßnahme 010\_A, und 018\_A Ersatzpflanzungen Bäume) ist die Bepflanzung zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Es wird eine Unterhaltungspflege von insgesamt 25 Jahren festgesetzt.

### **A.4.2.2 Umweltfachliche Bauüberwachung**

1. Die Maßnahme 004\_VA-V (Umweltfachliche Bauüberwachung) ist gemäß den Vorgaben des Umweltschadens Teil 7 (Stand Juni 2025) des EBA zu benennen. Ergänzend ist die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen. Hierzu sind Fachpersonen auszuwählen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation für die zu kontrollierenden Nebenbestimmungen aufweisen.

Für den Bereich Naturschutz ist eine Qualifikation als Biologe, Landschaftspfleger, Landschaftsplaner oder einer vergleichbaren Fachrichtung erforderlich.

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist so auszugestalten, dass eine lückenlose Kontrolle des Baugeschehens ermöglicht wird. Es ist ein Procedere festzulegen,

durch das im Falle drohender oder eingetretener Umweltschäden die schnellstmögliche, wirksame und effektive Verhinderung, Eindämmung bzw. Behebung dieser Schäden sichergestellt wird.

2. Die zur umweltfachlichen Bauüberwachung bestellten Fachkräfte sind den zuständigen Fachbehörden (SenMVKU und Bezirk Reinickendorf) sowie der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich zu benennen.
3. Zur Koordinierung insbesondere der Maßnahmen für den Naturschutz ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Ortstermin mit der umweltfachlichen Bauüberwachung und der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
4. Die bauausführenden Firmen sind vor Beginn der Arbeiten in die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die einschlägigen Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses einzuweisen. Änderungen des Bauablaufes, die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes haben können, sind den genannten Behörden unverzüglich mitzuteilen.
5. Die umweltfachliche Bauüberwachung erstellt halbjährlich einen Bericht über die Durchführung der genannten Maßnahmen sowie über unvorhergesehene Ereignisse und deren Bewältigung bis zum Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Dieser Bericht ist den zuständigen Fachbehörden (SenMVKU und Bezirk Reinickendorf) und dem Eisenbahn-Bundesamt jeweils zum 31. Mai und zum 31. Oktober des Jahres zu übermitteln.

#### **A.4.2.3 Maßnahmen vor Baubeginn**

##### **a) Sicherung wertvoller Biotopbestände, Biotoptypen und wertvoller Einzelbäume (ergänzend zu 001\_V)**

Vor Baubeginn sind gefährdete und zu erhaltende Biotopbestände durch Schutzzäune oder sonstige Maßnahmen abzusichern. Einzelbäume im Nahbereich der Baumaßnahmen sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege zu schützen. Insbesondere sind bei der Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung und bei Erdarbeiten die Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4, Punkt 11 (Schutz von Bäumen und Sträuchern) sowie gemäß Punkt 12 (Schutz von sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren) durchzuführen.

#### **A.4.2.4 Maßnahmen während des Baubetriebs**

##### **a) Lagerung von Oberböden**

Oberböden sind gemäß DIN 18915 zu lagern und im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich wieder aufzutragen.

##### **b) Bauablauf**

Das Befahren und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen technischen Hilfsmitteln ist auf Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und auf ausgewiesene Flächen zu beschränken. Eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge sind ständig auf Leckagen zu kontrollieren. Es sind Auffangmöglichkeiten für Havariefälle wie Ölwannen oder Behälter bereit zu stellen. Es sind Ölabscheider im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen vorzusehen.

#### **A.4.2.5 Maßnahmen nach Baubetrieb**

Für Ersatzpflanzungen außerhalb von Grünanlagen sind heimische Gehölze zu verwenden; § 40 BNatSchG ist einzuhalten.

#### **A.4.3 Artenschutz**

##### **a) Dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bspw. Baumhöhlen, Spalten)**

Zu entfernende alte Bäume und der rückzubauende GSM-R-Mast sowie Habitatbäume am Baufeldrand sind in der Brutperiode vor der geplanten Fällung (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) erneut auf das Vorhandensein dauerhaft geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Sollten sie Höhlen, Horste o. ä. aufweisen, sind diese durch eine nachweislich fachkundige Person mit fundierten Kenntnissen in ornithologischen Freilandkartierungen und Fledermauskunde eingehend mittels Wärmebildkamera und Endoskop auf eine ggf. aktuelle Nutzung durch Vögel, Säugetiere, Insekten und Fledermäuse zu überprüfen. Die fachkundige Person ist der oberen Naturschutzbehörde (SenMVKU) und der Planfeststellungsbehörde namentlich zu benennen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde zu übersenden.

Bei positivem Befund von genutzten Höhlen ist die nutzende Art zu ermitteln und Maßnahmen vorzusehen (bspw. Ein-Wege-Pass o. ä.), die ein Verlassen der Ruhestätte durch die betroffene Art ermöglicht (kurz vor Fällung), ohne das Individuum zu schädigen. Der betroffene Stammabschnitt ist zu entnehmen und aufrecht in die umgebende intakte und nicht vom Vorhaben betroffenen

Waldstrukturen oder Böschungsflächen umzulagern (stehend oder hängend). Dies hat so zu erfolgen, dass die festgestellte Höhle nicht zerstört wird und ein ausreichend großer Schutz gegen Prädatoren gewährleistet ist. Der umzuhängende Bereich ist so zu wählen, dass keine freie Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit besteht und die Verkehrssicherheit gegeben ist. Die Ausführungsplanung hinsichtlich des Umgangs mit den Baumhöhlen ist mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zum Zeitpunkt der Baumbeseitigung ist zu gewährleisten, dass sich dort weder Tiere aufhalten noch Gelege vorhanden sind. Entfallende Spalten und Risse sind zu erfassen und durch geeignete künstliche Nisthilfen zu ersetzen, die den artspezifischen Ansprüchen der in dem Gebiet vorkommenden Baumhöhlennutzer entsprechen (vgl. 007\_CEF).

#### **b) Fledermäuse**

Kästen für Fledermäuse sind bevorzugt in Bereiche mit schon vorhandenen Kästen (auch Vogelkästen) zu hängen, eine Durchmischung von Vogel- und Fledermauskästen ist dabei anzustreben. Es sind unterschiedlichste Kastentypen für unterschiedlichste Arten zu verwenden. Die Kästen für Fledermäuse sind 25 Jahre zu unterhalten.

Beim Vorfinden von Baumhöhlen mit Eignung als Fledermausquartier (derzeit nicht absehbar) ist wie unter a) beschrieben zu verfahren. Die Stammabschnitte sind zu verschließen, zu entnehmen und umzuhängen.

Die Maßnahme 007\_CEF und die Auswahl der Kastenstandorte (mindestens 2 Kästen, ggf. auf Flächen der öffentlichen Hand), als auch die tatsächlich geeignete und relevante Nistkastenform und Anzahl ist seitens der Vorhabenträgerin mit dem Bezirk Reinickendorf (UNB) und der SenMVKU abzustimmen. Die Abstimmung ist zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Für die Nutzungen von Flächen des Bezirks oder des Landes sind Zustimmungen vorzulegen.

#### **c) Zauneidechsen**

Die vom Bauvorhaben betroffenen Flächen sind mindestens 6 Monate vor Baubeginn und innerhalb der Aktivitätsperiode von Zauneidechsen nochmals auf das Vorhandensein von Reptilien zu kontrollieren. Sollten wider Erwarten Reptilien gefunden werden, ist wie folgt zu verfahren:

Beim Vorfinden von Reptilien sind Abschnittsweise mosaikartig Mahden vorzusehen. Die Vegetation ist auf circa 0,20 m über dem Boden mittels Handbalkenmäher oder Freischeider zurückzuschneiden. Danach ist die Fläche zu umzäunen und ggf. frei zu fangen. Die Mahden sind bis zum technischen Baubeginn zu wiederholen, ergänzend zum Fangen sind Rampen (Hinweise des BLN zur kreisförmigen Umsetzung der Mahden ist hierbei zu beachten) oder die Verwendung selbstleerer Eimer ergänzend vorzusehen.

#### **d) Vermeidung von Fallenwirkungen**

Zum Schutz von Tieren im Baubereich und seinem Umfeld müssen Baustelleneinrichtungen so beschaffen sein, dass sie keine Fallenwirkung entfalten und Tiere verletzt oder getötet werden. Offene Baubereiche wie z.B. Baugruben oder Kabelkanäle sind mit professionellen Methoden zu sichern oder mit effektiven Ausstiegshilfen (z.B. sogenannte Krallmatten) auszustatten. Sie sind nur im baubedingt unvermeidbaren Zeitraum begrenzt offen zu halten und während der gesamten Bauphase täglich auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Die Ausführungsplanung ist mit der Obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **A.4.4 Immissionsschutz**

#### **A.4.4.1 Baubedingte Immissionen**

##### **A.4.4.1.1 Baulärm**

#### **1. Allgemeine Regelungen**

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (nachfolgend AVV Baulärm genannt) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 07.12.2023 (GVBl. S. 406) beachtet werden. Soweit Bauarbeiten in den nach § 3 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 20:00 – 07:00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden sollen und erhebliche Belästigungen darstellen, ist hierzu nach § 8 LImSchG Bln eine Genehmigung bei der zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

## **2. Schallschutzmaßnahmen**

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Verzicht auf den Einsatz von Schlagrammen und Anwendung alternativer Bauverfahren (z. B. Vibrationsramme oder Spundwandpresse) für besonders lärmintensive Arbeiten wie z. B. das Einbringen von Spundwänden und sonstigen Verbauten sowie für das Einbringen der Gründung der Schallschutzwände, soweit technologisch möglich,
- b) Einsatz mobiler Abschirmungen, z. B. transportable Holzwände, bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen wie z. B. bei Arbeiten mit Presslufthämmern,
- c) Verzicht auf Automatische Warnsysteme (ATWS) und Einsatz fester Absperrungen bzw. Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar,
- d) Bei den notwendigen Rückbauarbeiten ist ein gedämmter Spitzmeißel zu verwenden.

## **3. Überwachungsmaßnahmen**

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

## **4. Baulärmverantwortlicher**

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

## **5. Information der Anlieger**

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen.

Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

## **6. Detaillierte Baulärmprognosen**

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen (z. B. Verwendung von Erdaushub als Schallschutzwall) u. a. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

## **7. Entschädigungsregelungen**

### a) Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume zu.

### b) Entschädigung in Geld

Den betroffenen Anliegern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

1. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
2. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,

3. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,
4. für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber für Außenwohnbereiche überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach Nr. 7 lit. a) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. vorstehender Nr. 7 lit. b) Ziff. 1 bis 4 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Nr. 6 ermittelten Pegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter Nr. 7 lit. b) Ziff. 1 bis 4 genannten Werte überschreiten.
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum nach Nr. 7 lit. a) bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer oder dem gewerblichen Mieter zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, kann eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde herbeigeführt werden (§ 22a AEG).

#### **A.4.4.1.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

##### **a) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden**

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden durch bauzeitliche Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025 eingehalten werden:

- Tagzeitraum: Stufe II der Tabelle 4
- Nachtzeitraum: Tabelle 1

#### **b) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke**

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016 führen.

Zum Schutz vor bauzeitlichen Erschütterungen wird der Vorhabenträgerin insbesondere aufgegeben, auf den Einsatz von Schlagrammen zu verzichten und erschütterungsärmere Verfahren (z. B. Vibrationsramme oder Spundwandpresse) anzuwenden, soweit dies technologisch möglich ist. Welches der genannten Einbringverfahren einschließlich der dabei einzusetzenden Maschinen aufgrund der konkreten Beschaffenheit des Baugrundes geeignet ist, ist durch Probeversuche zu ermitteln, die von einer erfahrenen Fachfirma durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Versuche sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. bei Ramm- und Bohrarbeiten oder dem Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Während der Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten sind an besonders erschütterungsgefährdeten Gebäuden begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (Wahl eines anderen Bauverfahrens) wiederaufgenommen werden.

Dies gilt gleichermaßen für die Durchführung von Proberammungen. Die Auflagen in A.4.4.1.1 hinsichtlich Bauüberwachung, Einsetzung eines Verantwortlichen sowie Benachrichtigung und Information der Anliegerschaft gelten entsprechend.

Soweit Vibrationsrammen eingesetzt werden, haben diese eine Einsatzfrequenz von  $f \geq 35$  Hz sowie einen resonanzfreien An- und Ablauf zu besitzen.

Es sind dem Stand der Technik entsprechend erschütterungsarme Bauverfahren zu wählen.

#### **A.4.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen – passiver Schallschutz**

An den nachfolgend aufgeführten Gebäuden sind die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV überschritten (siehe Anlage 2 zur Unterlage 13.1). Den Eigentümern der folgenden Gebäude steht daher ein Anspruch gegen die Vorhabenträgerin auf

Erstattung der Kosten für erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach gemäß § 42 BImSchG zu:

| <b>Straße</b>        | <b>Haus-nummer</b> | <b>Stockwerk</b> | <b>Himmelsrichtung</b> |
|----------------------|--------------------|------------------|------------------------|
| General-Barby-Straße | 131                | 1. Obergeschoss  | Norden                 |
| General-Barby-Straße | 134                | 1. Obergeschoss  | Norden                 |
| General-Barby-Straße | 136                | 1. Obergeschoss  | Norden                 |

*Tabelle 5: Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach*

Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 13.1-Anlage 2, Tabelle 2, der Planunterlage) nach der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV – zu bestimmen.

Werden neue Fenster aufgrund des Einbaus von Lüftungselementen eingesetzt, und haben die vorhandenen Fenster eine höhere Schallschutzklasse als zum Lärmschutz erforderlich, sind wieder Fenster der bisherigen Schallschutzklasse einzubauen. Die passiven Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation in Bezug auf die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) führen.

Über die Erstattung der Aufwendungen für erforderliche Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen ist eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer der baulichen Anlage zu schließen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist eine Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG zu beantragen.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

1. Die Ergebnisse der Rasterfelduntersuchungen zur Deklaration der mineralischen Bauabfälle sind parallel zur zuständigen Abfallbehörde auch dem Fachbereich Bodenschutz des Umwelt- und Naturschutzamts des Bezirksamts Reinickendorf von Berlin zu schicken ([bodenschutz@reinickendorf.berlin.de](mailto:bodenschutz@reinickendorf.berlin.de)).

Soll anfallender Bodenaushub außerhalb von technischen Bauwerken wieder eingebaut werden, ist dies mit dem Fachbereich Bodenschutz abzustimmen.

2. **Beprobungskonzepte** sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „**Anzeige zum Baubeginn**“ sind der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abfallwirtschaftsbehörde - IB2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin mindestens 8 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

3. Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) sind Abfälle nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Dies bedeutet, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration verantwortlich ist.
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst und ordnungsgemäß sowie schadlos entsorgt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu ermitteln, welche Abfälle mit welchen Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden.
5. Nähergehende Hinweise zum Umgang und zur Entsorgung von Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind in den geltenden Merkblättern unter <http://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml> zu finden.
6. Ein Beprobungskonzept sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ sind der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abfallbehörde – I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin im Vorfeld vorzulegen.
7. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Beurteilung der geplanten Bodenverlagerungen ist der Bereich Bodenschutz/Altlasten des Bezirksamts Reinickendorf des Landes Berlin möglichst frühzeitig über die Untersuchungsergebnisse zu unterrichten.
8. Das Entsorgungskonzept ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abfallbehörde – I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
9. Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probennahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für maximal 500 m³ (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben aus jeweils mindestens 18 Einzelproben gebildet werden. Die beiden Mischproben sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.

10. Die Probennahme, Untersuchung und Bewertung haben durch Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien zu erfolgen, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO /IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.
11. Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analyseergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (inkl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
12. Besteht die Absicht aufgrund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmengen abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallbehörde abzustimmen (z. B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/oder Rasterfeldebeprobung).
13. Der Analyseumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff.  
  
Boden ist aufgrund eines Grundverdachts zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff / Eluat) zu beproben.  
  
Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen.  
  
Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
14. Als > Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 1140 Potsdam kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.

#### A.4.6 Denkmalschutz

Die Ausführungsplanung des neuen (2.) Zugangs des S-Bahnhofs Eichborndamm ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamts Reinickendorf abzustimmen.

#### A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Für die gesamte Baumaßnahme ist der Brandschutz gemäß Merkblatt der Berliner Feuerwehr zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Für den S-Bf Eichborndamm ist ein Feuerwehrplan gemäß Merkblatt der Berliner Feuerwehr Anhang C zu erstellen.

Der **Baubeginn** bzw. die **Anpassung von Umleitungsstrecken** sind mit Angabe des Geschäftszeichen **VBG-20241031-31931** der Berliner Feuerwehr **anzuzeigen**.

#### A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

##### A.4.8.1 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das **Antwortschreiben** der NBB mit aktuellen farbigen Planunterlagen **vor Ort** vorliegt.

Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben.

Bei den Bauausführungen ist die Leitungsschutzanweisung zu beachten, s. [www.nbb-netzgesellschaft.de](http://www.nbb-netzgesellschaft.de) unter *Service/Download Center*.

Der **Baubeginn** ist mindestens **zehn Arbeitstage vorher** schriftlich **anzuzeigen**. Die Aufgrabemeldung ist an [Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de](mailto:Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de) zu senden.

Zentraler Ansprechpartner für Ortstermine und technische Fragen ist die Einsatzplanung, s. [einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de](mailto:einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de) oder Tel.-Nr.: (030) 81876 1890, montags bis freitags in der Zeit von 07.00-15.00 Uhr erreichbar.

Für die Abstimmung von Schutzmaßnahmen ist vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung vor Ort mit dem technischen Ansprechpartner zu vereinbaren.

Sofern Bohrungen, eine Spundwand oder Trägerbohlwand im Schutzstreifen geplant sind, ist dies mit Auflagen im Protokoll in der Einweisung vor Ort schriftlich festzuhalten.

Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Leitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitung beeinträchtigt werden.

Paletten und Container sind bei Gefahr im Verzug - auch nachts und an Sonn- und Feiertagen -kurzfristig zu entfernen. Ein Ansprechpartner ist zu benennen.

#### **A.4.8.2 Stromnetz Berlin GmbH**

In der Fläche, die durch das gegenständliche Vorhaben in Anspruch genommen wird, befinden sich ein Niederspannungs- und ein Hausanschlusskabel der Stromnetz Berlin GmbH. Der uneingeschränkte Betrieb sowie die uneingeschränkte Zugänglichkeit müssen jederzeit gesichert sein.

Rechtzeitig vor dem unmittelbaren Baubeginn ist eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen.

Alle betroffenen Anlagen sind bauzeitlich in Absprache mit der Stromnetz Berlin GmbH zu sichern. Es sind geeignete Suchverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Verlegungen von Kabeln oder Umbauten bei Beleuchtungsanschlüssen sind in Absprache mit der Stromnetz Berlin GmbH über [kabelumverlegung@stromnetz-berlin.de](mailto:kabelumverlegung@stromnetz-berlin.de) auszuführen. Es sind die Hinweise und Richtlinien der Stromnetz Berlin GmbH zu beachten.

#### **A.4.8.3 Berliner Wasserbetriebe (BWB)**

Im Bereich des gegenständlichen Vorhabens befinden sich Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB. Diese sind zu schützen.

Im südlichen Bereich befindet sich die **bruchgefährdete Trinkwasserversorgungsleitung (TWVL) DN 100 GG**, ggf. ist eine Auswechslung erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat **frühzeitig vor Baubeginn Kontakt** zu den BWB aufzunehmen.

Es ist zu beachten, dass Neu- oder Umbaumaßnahmen an den Anlagen der BWB umfangreiche Objektplanungen erfordern. Dies ist zeitlich zu berücksichtigen. Die Vorlaufzeiten für die Planung und Genehmigung bis zum Baubeginn betragen für gewöhnlich mindestens 24 Monate ab Vorlage aller dafür erforderlichen Voraussetzungen.

#### **A.4.9 Barrierefreiheit**

Die Ausführungsplanung des 2. Zugangs zum S-Bf Eichborndamm ist mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem ABSV (Allgemeine Blinden- und Sehbehindertenverein) Berlin abzustimmen.

Aus Sicht der Barrierefreiheit sind dabei insbesondere zu berücksichtigen:

- gute taktile und visuelle Auffindbarkeit der Zuwegung aus den bestehenden Gehwegen heraus
- barrierefreie Ausführung und Ausstattung von Aufzug, Treppen und Rampenanlage
- Taktile Begrenzung der Wegeverbindungen
- Einhaltung der zulässigen Längs- und Querneigung der nördlichen Wegeverbindung
- lückenlose, ausreichend helle und blendfreie Ausleuchtung der Unterführung, der Wegeverbindungen und des Zugangsbauwerks
- taktile und visuelle Abgrenzung zwischen Weg und Fahrradabstellanlage auf nördlichem Vorplatz
- Anordnung der Fahrradbügel auf dem südlichen Vorplatz außerhalb von Gehwegen

#### **A.4.10 Kampfmittel**

Das Baufeld ist vor Baubeginn durch eine Fachfirma für Kampfmittelräumung zu untersuchen. Die Regelungen der Kampfmittelverordnung für das Land Berlin in der aktuellen Fassung sind zu beachten, s. a. U1 Ziffer 10.4.

#### **A.4.11 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin
- dem Bezirksamt Reinickendorf,
- SenMVKU

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

## **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

### **A.5.1 Allgemeines**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

### **A.5.2 Zufahrtsmöglichkeiten**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Zufahrten zu den Wohngebäuden „Im Hufenschlag“, zu den in der „General Barby Straße“ Zugänglichkeit sowie die Zugänglichkeit zur Löschwassereinspeisung während der Bauausführung sicherstellen. Das Merkblatt sowie die konkreten Anforderungen für das Wohngebiet „Im Hufenschlag“ und das in der „General Barby Straße“ werden in die Ausschreibung der Baumaßnahme aufgenommen. Die örtliche Bauüberwachung wird die Einhaltung überwachen.

## **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **A.9 Hinweise**

### **A.9.1 Umgang mit dem Schutzgut Wasser**

#### **A.9.1.1 Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlagen**

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist gemäß Abwassersatzung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 60 Abs. 1 WHG verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind gemäß § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Gemäß § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG ist spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

6. Bei der Herstellung und Unterhaltung von Versickerungsanlagen sind § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) sowie die qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138 zu beachten. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.), hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

#### **A.9.1.2 Bau der Abwasseranlagen**

1. Alle Bauwerke der Entwässerung sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung gemäß § 18 AEG und § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden. Der Hinweis ist erforderlich, schadlose Abflussverhältnisse gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG zu gewährleisten und Böschungen ggf. bei starken Regenereignissen zu sichern.
4. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird, siehe Abschnitt 7.1 und 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1.
5. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss gemäß § 5 Abs. 2 WHG dauerhaft gewährleistet sein.
6. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

#### **A.9.1.3 Einbringen und Einleiten von Stoffen**

Die Herstellung des Zugangsbauwerks erfordert die temporäre Errichtung von Baugruben. Diese Baugruben werden nach statischen Erfordernissen ausgelegt. Die Baugruben erhalten vertikale Wände und nach Bedarf geeignete Aussteifungen bzw. Verankerungen. (s. Unterlage 1.1., Erläuterungsbericht, Abschnitt 7.1).

- Das Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser, wie Spundwände und Verbauträger, ist gemäß § 49 WHG anzeigepflichtig.
- Sofern flüssige oder pastöse Stoffe, z.B. für Verpresskörper der Verankerungen und Ersatz GSM-R-Anlage, in das Grundwasser eingeleitet werden, ist dies gemäß § 8 ff WHG erlaubnispflichtig. Es dürfen nur nachweislich grundwasserverträgliche Stoffe eingesetzt werden.

#### **A.9.2 Unterweisung der bauausführenden Unternehmen zu Bodenfunden**

Bei zufällig auftretenden Bodenfunden gilt die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchGBln und Abgabepflicht nach § 3 Abs. 2 DSchGBln. Die Baubeteiligten, insbesondere die bauausführenden Unternehmen sind in den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes von Berlin vom 24. April von 1995, insbesondere § 3 Bodendenkmale Abs. 1 Satz 1 (Anzeigepflicht) und Abs. 3 Abgabepflicht zu unterweisen.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Am 1.10.1894 wurde der jetzige S-Bahnhof Eichborndamm als Station der Kremmener Bahn mit einem Seitenbahnsteig im Niveau eröffnet.

1900-1905 erfolgte der zweigleisige Ausbau und die Hochlegung der Strecke 6183. In dem Zusammenhang wurde ein neuer Vorortbahnhof mit einem Mittelbahnsteig und dem Zugang am westlichen Bahnsteigende mit dem Eingang zwischen den Brückenwiderlagern der Straßenunterführung errichtet. Der S-Bahnhof Eichborndamm hat eine geschichtliche Bedeutung als Zeugnis der Reinickendorfer Verkehrsgeschichte und eine wissenschaftliche Bedeutung als wichtiges Dokument eines Vorortbahnhofstypus, insbesondere mit der architektonischen Qualität der Schalterhalle.

Das gegenständliche Bauvorhaben hat die Errichtung eines Personentunnels als zweiten Zugang zum S-Bahnhof Eichborndamm zum Gegenstand. Dieser zweite Zugang soll bei Bahn-km 8,300 bis 8,400 der Strecke 6183 Bln-Schönholz - Kremmen im Bezirk Reinickendorf von Berlin errichtet werden und liegt somit am östlichen Ende des Bahnsteigs.

Im Folgenden werden die Maßnahmen des gegenständlichen Vorhabens aufgelistet:

- Personenunterführung am östlichen Ende des vorhandenen Bahnsteigs mit einer Treppe und einem Aufzug als Zugang
- Überdachte Treppe und überdachte Rampe am südlichen Portal der Personenunterführung
- Stützwand am nördlichen Portal der Personenunterführung sowie eine Wegeverbindung vom nördlichen Portal zur Straße Im Hufenschlag
- Gestaltung des Vorplatzes am nördlichen Portal sowie des Vorplatzes am südlichen Portal jeweils mit vorbereitenden Maßnahmen für Fahrradabstellanlagen

Die Niederschlagsentwässerung der neuen Anlagen wird über Schächte und Sammelleitungen an die Versickerungseinrichtungen (Mulden) angeschlossen.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert:

|          |                                                                                    |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 001_V    | Vegetationsschutzzaun                                                              |
| 002_VA   | Reptilienschutzzaun                                                                |
| 003_VA   | Besatzkontrolle der zu fällenden Gehölze                                           |
| 004_VA-V | Umweltfachliche Baubegleitung                                                      |
| 005_V    | Begrünung der Bauwerkdächer                                                        |
| 006_VA   | Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutaktivitäten der Vögel |
| 007_CEF  | Ersatzquartiere Fledermauskästen                                                   |
| 008_V    | Anlage kurzfristig regenerierbarer Biotope                                         |
| 009_V    | Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen                                                    |
| 010_A    | Neugestaltung der geschützten Grünanlage                                           |
| 011_A    | Anlage von Landschaftsrasen                                                        |
| 012_A    | Anlage von Stauden                                                                 |
| 013_A    | Anlage einer Hecke aus heimischen Gehölzen                                         |
| 014_A    | Anlage von Sträuchern                                                              |
| 015_E    | Bepflanzung der Versickerungsmulden mit Gräsern und Stauden                        |
| 016_A    | Anlage von Bodendeckern und Sträuchern                                             |
| 017_A    | Anlage von Magerrasen                                                              |
| 018_A    | Ersatzpflanzungen Bäume                                                            |
| 019_ÖK   | Umwandlung von Intensiv Acker in Extensiv Grünland (Flächenpool Bürgerwiesen)      |
| 020_EG   | Ausgleichszahlung geschützter Bäume nach BaumSchVO Berlin                          |
| 021_EG   | Wertermittlung nach Methode KOCH (Ersatzgeld)                                      |

### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.06.2024, Az. I.IP-O-IV 11, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „S-Bf. Berlin Eichborndamm: Neubau 2. Zugang - Personenunterführung“

beantragt. Der Antrag ist am 7.6.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.10.2024, Az. 511pps/059-2300#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                   | Anschrift                                               |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1        | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen                                                                                       | Württembergische Straße 6<br>10707 Berlin               |
| 2        | Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung<br>Der Landesbeirat für Behinderte (LfB) | Oranienstraße 106<br>10969 Berlin                       |
| 3        | Bezirksamt Reinickendorf von Berlin<br>Abt. Umwelt- und Naturschutzamt                                                                        | Eichborndamm 215<br>13437 Berlin                        |
| 4        | Berliner Feuerwehr                                                                                                                            | Groß-Berliner-Damm 18<br>Postfach 10150<br>12487 Berlin |
| 5        | Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)                                                                                                               | Holzmarkstraße. 15-17<br>10179 Berlin                   |
| 6        | Polizei Berlin                                                                                                                                | Friesenstraße 16<br>10965 Berlin                        |
| 7        | IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ)                                                                                                       | Berliner Straße 112-115<br>10713 Berlin                 |
| 8        | Berliner Wasserbetriebe                                                                                                                       | Neue Jüdenstraße 1<br>10179 Berlin                      |
| 9        | Stromnetz Berlin GmbH                                                                                                                         | Eichenstraße 3 a<br>12435 Berlin                        |
| 10       | 50Hertz Transmission GmbH                                                                                                                     | Heidestraße 2<br>10557 Berlin                           |
| 11       | NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG                                                                                           | EUREF-Campus 1–2<br>10829 Berlin                        |
| 12       | Vodafone GmbH                                                                                                                                 | Eckdrift 81<br>19061 Schwerin                           |
| 13       | COLT Technology Service GmbH                                                                                                                  | Gervinusstraße 18-22<br>60322 Frankfurt am Main         |
| 14       | GasLINE GmbH, vertreten durch PLEdoc GmbH                                                                                                     | Gladbecker Straße 404<br>45326 Essen                    |
| 15       | Saferay Holding GmbH                                                                                                                          | Rosenthaler Straße 34/35<br>10178 Berlin                |

|    |                               |                                                 |
|----|-------------------------------|-------------------------------------------------|
| 16 | Berliner Stadtreinigung (BSR) | Ringbahnstraße 96<br>12103 Berlin               |
| 18 | Tegel Projekt GmbH            | Flughafen Tegel 1<br>13405 Berlin               |
| 19 | euNetworks GmbH               | Franklinstraße 61-63<br>60486 Frankfurt am Main |

*Tabelle 6: Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die um Stellungnahme gebeten wurden*

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Ifd. Nr. | Bezeichnung                             | Datum der Stellungnahme | Aktenzeichen                                     |
|----------|-----------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------|
| 1        | Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)         | 06.11.2024              | BI-IOS 11/Iplz 16200                             |
| 2        | Polizei Berlin                          | 01.11.2024              | DIR ZS IKT A 113                                 |
| 3        | IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) | 21.11.2024              | KD 5 Tr                                          |
| 4        | COLT Technology Service GmbH            | 23.10.2024              | BIL Portal                                       |
| 5        | PLEdoc GmbH / GasLine GmbH              | 23.10.2024              | 20241004513                                      |
| 6        | Saferay Holding GmbH                    | 04.11.2024              | Fr. Polimeno                                     |
| 7        | Berliner Stadtreinigung (BSR)           | 16.12.2024              | Wilske                                           |
| 8        | Tegel Projekt GmbH                      | 23.10.2024              | BIL Portal                                       |
| 9        | euNetworks GmbH                         | 23.10.2024              | Auskunftsfall 0272410, Referenznr. 20241023-0418 |

*Tabelle 7: Stellungnahmen, die keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten*

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Ifd. Nr. | Bezeichnung                                                                                          | Datum der Stellungnahme            | Aktenzeichen                                                |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| 1        | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen                                              | 16.12.2024, 23.12.2024, 20.05.2025 | VI G 14 Frau Emiroglu, VI G 12 Doğan, VI G 14 Frau Emiroglu |
| 2        | Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung | 10.12.2024, 17.03.2025.            | LfB, LfB 2 / LB 1                                           |
| 3        | Bezirksamt Reinickendorf von Berlin<br>Abt. Umwelt- und Naturschutzamt                               | 12.12.2024, 22.05.2025.            | Schlesinger, UmNat N7 - 215/2025                            |
| 4        | Berliner Feuerwehr                                                                                   | 03.12.2024                         | VBG-20241031-31931                                          |
| 5        | Berliner Wasserbetriebe                                                                              | 10.12.2024                         | PB-B/JS                                                     |
| 6        | Stromnetz Berlin GmbH                                                                                | 12.12.2024, 01.04.2025             | TTX-IT, TNP-GL                                              |

|   |                                                     |            |                                                 |
|---|-----------------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------|
| 7 | 50Hertz Transmission GmbH                           | 20.11.2024 | 2018-004903-02-OGZ                              |
| 8 | NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG | 06.11.2024 | 2024-033707_B                                   |
| 9 | Vodafone GmbH                                       | 04.12.2024 | Netzplanung,<br>Stellungnahme Nr.:<br>S01412476 |

*Tabelle 8: Stellungnahmen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten*

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Auslegung des Plans mit den entscheidungserheblichen Unterlagen erfolgte gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch die Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 1. November 2024 bis einschließlich 2. Dezember 2024.

Zudem haben die Planunterlagen zu dem Vorhaben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in dem Bezirk Reinickendorf von Berlin im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Eichborndamm 215, 13437 Berlin vom 1. November 2024 bis einschließlich 2. Dezember 2024 beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Eichborndamm 215, 13437 Berlin öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in 3 Berliner Tageszeitungen am 25.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Ende der Einwendungsfrist war der 16. Dezember 2024

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V., Potsdamer Straße 68, 10785 Berlin, ist eine Stellungnahme mit Datum vom 12.12.2024, Az. 12/2411.2/PFV/8, beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen. Auf die Erwidern der Vorhabenträgerin hat die BLN eine weitere Stellungnahme mit Datum vom 23.05.2025, Az. 12/2411.4/PFV/8 abgegeben.

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup>. Es erfolgte daher eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG. Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

#### Merkmale des Vorhabens

Der S-Bahnhof Eichborndamm befindet sich im Bezirk Reinickendorf im Nordwesten der Stadt Berlin an der DB-Strecke 6183 bei km 8,326. Das Vorhaben hat die Errichtung einer Personenunterführung als Tunneldurchstich (Höhe circa 2,5 m und Weite circa 3,5 m), einer Bahnsteigtreppe, eines Aufzuges, einer Wegeverbindung

(circa 10 m), eines Rampenbauwerks und eines barrierefreien Zugangs zum Gegenstand. Ferner erfolgen Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich des vorhandenen GSMR-Mastes, der Entwässerungsanlagen und der Kabeltrassen.

Das Vorhaben weist einen Flächenbedarf von insgesamt 6.432 m<sup>2</sup> auf. Davon entfallen 2.097 m<sup>2</sup> auf anlagebedingte Flächen-Inanspruchnahmen und 4.335 m<sup>2</sup> auf bauzeitliche Flächennutzungen. Es erfolgt ein vorübergehender Rückbau von 430 m<sup>2</sup> Schotterkörper. Neuversiegelungen erfolgen in einem Umfang von 1.200 m<sup>2</sup> und dauerhafte Flächenbefestigungen von circa 200 m<sup>2</sup>. Dauerhaft wird zudem circa 1.700 m<sup>2</sup> Vegetation (Ruderalflur, Parkrasen und Gehölzbiotope) beseitigt.

#### Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Reinickendorf und Wittenau im Bezirk Reinickendorf. Der Untersuchungsraum ist im Westen durch den Bahnhofsbereich und im Norden durch die mit Gehölzen bestandene Böschung zu den Wohngebieten (Ein- und Zweifamilienhäuser, z.T. auch Mehrfamilienhäuser) begrenzt. Er umfasst die Industriebahn und die Betriebsgleise der S-Bahn. Südlich schließen die General-Barby-Straße und weitere Wohnbebauung an. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines dicht besiedelten Gebiets nach Destatis, Zentrale Orte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Der Bahnhof Eichborndamm steht zudem unter Denkmalschutz (Baudenkmal Nr. 09011913).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine weiteren Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen vor allem Ruderalfluren, Parkrasen und bahnnahe Gehölze mittlerer Ausprägung. Diese Biotope werden so weit wie möglich nach Bauende wieder hergestellt.

Bei den von den Rodungen betroffenen Vögeln handelt es sich um häufig vorkommende Arten in einem durch Störungen vorbelasteten Bereich; es ist davon auszugehen, dass diese in umliegende Gehölze ausweichen können. Potenzielle Quartiere für Fledermäuse sind nur in geringem Umfang betroffen. Zauneidechsen wurden im Baubereich nicht gefunden.

Zwar befindet sich das Vorhaben innerhalb eines dicht besiedelten Bereichs, die Anwohner werden aber nicht in einer Weise beeinträchtigt, dass daraus erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens resultieren würden. Zudem sind

Baustellen und Geräusche aus dem Eisenbahn- und Straßenbetrieb in einer Großstadt alltäglich. Ihnen ist mittels gängiger Maßnahmen gut zu begegnen.

Die Denkmaleigenschaft des S-Bahnhofes Eichborndamm wird durch die Umbaumaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens resultieren hieraus nicht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Errichtung eines zweiten Zugangs zur Verkehrsstation Berlin Eichborndamm. Derzeit ist der Zugang nur über die westliche Seite von der Straße Eichborndamm möglich. In diesem Bereich ist auch der Aufzug der Verkehrsstation angeordnet. Für die östlich der Verkehrsstation gelegenen Wohngebiete ist derzeit keine direkte Zugangsmöglichkeit vorhanden.

Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs soll nunmehr die Verkehrsstation Berlin-Eichborndamm mit einem zweiten Zugang von der östlichen Seite der Verkehrsstation ausgestattet werden. Als Synergieeffekt wird mit dem zweiten Zugang auch eine städtische Verbindung der Wohngebiete nördlich und südlich der Bahnanlage geschaffen.

Durch die Reaktivierung des derzeit nicht genutzten Bahnsteigabschnittes am betrieblich genutzten S-Bahngleis der Strecke 6183 wird die Möglichkeit des Einsatzes von Vollzügen geschaffen. Hierdurch kann die Kapazität der eingesetzten Züge auf der S-Bahnlinie 25 erhöht werden.

Mit der Errichtung des zweiten Zugangs am S-Bahnhof Berlin-Eichborndamm wird der Öffentlichkeit eine barrierefreie, regelkonforme, bedarfsgerechte und attraktive Schnittstelle zum städtischen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Wasserhaushalt**

#### **B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Mit der Errichtung des zweiten Zugangs werden Niederschläge auf der Personenunterführung, der Einhausung der Bahnsteigtreppe, der Überdachung der südlichen Treppe und Rampe sowie den befestigten Wegverbindungen gefasst.

Weiterhin erfolgt eine Fassung von Niederschlägen im Bereich des reaktivierten Bahnsteigabschnittes. Für dieses Niederschlagswasser ist eine örtliche Versickerung

vorgesehen. Als Versickerungseinrichtungen werden auf der Nordseite sowie im Bereich der Gleisanlagen Versickerungsmulden mit belebter Bodenzone angelegt. Im Bereich des südlichen Vorplatzes wird aus Platzgründen eine unterirdische Kiesrigole ausgebildet. Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsentwässerung des gegenständlichen Vorhabens, hier in drei Mulden und eine Rohrrigole, erteilt

Die rechnerischen Ansätze zur Dimensionierung der Versickerungsmulden und der Rohrrigole nach DWA-A 138 sind plausibel. Gemäß DWA-A 138 wurden die Versickerungsanlagen regulär für ein 5-jähriges Regenereignis bemessen.

Unter A.4.1.1 werden der Vorhabenträgerin Auflagen zum Bau und Betrieb der Niederschlagsentwässerungsanlagen gegeben. Die Auflagen dienen den Schutz der Schutzgüter Wasser und Boden und damit dem Erhalt unserer Umwelt.

Unter A.9.1 wird die Vorhabenträgerin explizit auf Gesetze, Verordnungen sowie anerkannte Regeln der Technik zum Umgang mit dem Schutzgut Wasser beim Bau und Betrieb der Abwasseranlagen hingewiesen.

#### **B.4.2.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Mit Schreiben vom 16.12.2024 weist die obere Wasserbehörde des Landes Berlin, darauf hin, dass ggf. **Wasserhaltungsmaßnahmen** für die Herstellung der Baugruben erforderlich werden. Das in den Baugruben überschüssig anfallende Niederschlagswasser soll gezielt versickert werden (Unterlage 17, Fachbeitrag Europäische Wasserrahmenrichtlinie, Abschnitt 3.2.3). Dies stellt eine Grundwasserbenutzung nach § 9 WHG dar. Es sind bestimmte Parameter einer Einleitung in das Grundwasser einzuhalten. Sofern diese Parameter nicht nachweislich eingehalten werden, ist das anfallende Wasser aus den Baugruben auf geeignetem Wege zu entsorgen.

#### **Entscheidung**

Der Grundwasserstand des ungespannten Hauptgrundwasserleiters des gegenständlichen Vorhabens liegt bei 32,1 m NHN und somit einige Meter unterhalb der Baugrubensohlen (Umweltatlas Berlin / Grundwassergleichen 2020). Die Baugrubensohlen reichen bis in eine Tiefe von +36,4 m bzw. 35,4 m NHN (Unterlage 17, Fachbeitrag Europäische Wasserrahmenrichtlinie, Abschnitt 3.1). Ein planmäßiger Zutritt von Grundwasser in die Baugruben wird gemäß Unterlage 1.1., Erläuterungsbericht, Abschnitt 9.4.3, nicht erwartet. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit des anstehenden Baugrunds sollte das Wasser versickern. Laut Aussage der Vorhabenträgerin werden das Fassen sowie das gezielte Abführen des Niederschlags technisch kaum realisierbar sein. Der Vorhabenträgerin wird unter

A.4.1.2 die Auflage erteilt, ggf. anfallendes Wasser in den Baugruben zu sammeln, zu beproben und auf geeignetem Weg zu entsorgen. Die Auflage dient dem Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser.

### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **Ersatzgeldzahlung, s. a. A.4.2.1**

Die Oberste Naturschutzbehörde (SenMVKU) hat Hinweise zur Zahlung des berechneten Ersatzgeldes (020\_EG) erteilt. Diese sind Gegenstand der Auflagen unter A.4.2.1.

2 große Pappeln in der geschützten Grünanlage unterliegen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 nicht der BaumSchVO; das Ersatzgeld (021\_EG) wurde nach der Methode Koch ermittelt und wird an den Bezirk gezahlt.

Das Bezirksamt Reinickendorf hat in seiner Stellungnahme ausgeführt:

*Bei der Neugestaltung der geschützten Grünanlage (010\_A) ist die Bepflanzung zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Es ist von einer Unterhaltungspflege von insgesamt mindestens 25 Jahren auszugehen.*

#### **Entscheidung:**

Die Hinweise finden im Maßnahmenblatt 010\_A (Grünanlage) und 018\_A (Ersatzpflanzungen Bäume) Beachtung. Wie in den vorgenannten Maßnahmenblättern beschrieben, soll die Unterhaltungspflege über den Eigentümer der Fläche, hier das Land Berlin, Bezirk Reinickendorf erfolgen.

Die Vorhabenträgerin muss als Verursacher des Eingriffs ihrer Kompensationspflicht nachkommen. Hierzu ist eine Unterhaltungspflege von 25 Jahren erforderlich und wird unter A.4.2.1 festgesetzt, um dem Verlust der Biotope durch Sukzession vorzubeugen. Es bleibt der Vorhabenträgerin unbenommen, die Ausführung ggf. vertraglich auf das Land Berlin zu übertragen und dies mit dem Bezirksamt Reinickendorf abzustimmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen (besonderer Schwere) werden vollständig über die entwickelten Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1 des LBP, Unterlage 11) ausgeglichen. Die Zahlung eines Ersatzgeldes nach BKompV ist nicht erforderlich.

Jedoch wird eine geldwerte Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Baumkompensation für geschützte Bäume nach BaumSchVO Berlin und Bäume in geschützten Grünanlagen (nach Methodik Koch) der Stadt Berlin erforderlich. Hier

erfolgt eine Ersatzzahlung für den Wert der Gehölze an die Stadt Berlin im Rahmen der Maßnahmen, so dass die Bäume hier nachgepflanzt werden können.

#### **B.4.3.1 Begründung der Auflagen unter A.4.2.2 bis A.4.2.4**

##### **Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die Auflage zur Umweltfachlichen Bauüberwachung ist ergänzend zur Maßnahme 049\_V zu verstehen. Die Auflage stellt den Bezug zu den durch das Eisenbahn-Bundesamt formulierten Standards, insbesondere im Blick auf Ausbildung der Fachperson, Verfügungsgewalt und Einbettung in weitere Procedere sicher.

##### **Sicherung wertvoller Biotopbestände, Biotoptypen und wertvoller Einzelbäume vor Baubeginn**

Der Vorhabenträgerin wird der Schutz wertvoller Biotopbestände, Biotoptypen und Einzelbäume vor Baubeginn aufgegeben. Die Auflage stellt eine Präzisierung und Erweiterung der durch die Vorhabenträgerin bereits vorgesehenen Maßnahme 001\_V dar. Die Auflage dient der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen, der Präzisierung und der Wahrung anerkannter Standards sowie damit einhergehender guter fachlicher Praxis.

##### **Lagerung von Oberböden während des Baubetriebs**

Abgeschobener Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu lagern und im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich wieder aufzutragen, so dass eine Schädigung oder nachhaltige negative Beeinträchtigung des Oberbodens vermieden werden kann. Die natürlichen Bodenfunktionen können durch das Abschieben, Lagern und Zwischenbegrünen erhalten werden. Die Bodenverdichtung wird vermindert. Ergänzend wird auf die Bestimmungen zum Bodenschutz unter A.4.5 verwiesen.

##### **Bauablauf**

Die Auflage zum Einsatz von Baumaschinen sichert einen schonenden Umgang mit den Schutzgütern Boden und Wasser ab, insbesondere des Grundwassers. Verunreinigungen, unnötige Verdichtungen und Schädigungen können hierdurch minimiert und verhindert werden.

#### **B.4.4 Artenschutz**

##### **B.4.4.1 SenMVKU**

###### **1. Kartierung Avifauna**

Abteilung III - Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün (Oberste Naturschutzbehörde, SenMVKU)- s. Stellungnahmen vom 23.12.2024 und vom 20.05.2025

### Kartierung Vögel

Die Oberste Naturschutzbehörde hat beanstandet, dass die Avifauna unzureichend kartiert und nicht vollständig erfasst worden sei. Die Baumkartierungen seien nicht frühzeitig integriert worden. Die Wirkung bauzeitlicher Störungen sei nicht ausreichend geprüft.

Die Auswirkungen der Baustelle durch Lärm, Erschütterungen und veränderte Lichtverhältnisse könnten auch Auswirkungen auf weiter entfernte Gebiete ausstrahlen und Auswirkungen auf Brutstätten in bis zu 50 Meter Entfernung haben und dort Störungen verursachen.

*Die Vorhabenträgerin hat erwidert, der Umfang der Kartierungen sei 2017 mit der Senatsverwaltung abgestimmt worden. Aufgrund des stark vorbelasteten Untersuchungsraums seien nur ubiquitäre und störungstolerante Arten erwartet worden. Die 3 Kartiertermine hätten dies bestätigt. Die Bäume seien sowohl in der Brutzeit, als auch in der laubfreien Zeit auf Höhlen- und Spaltenstrukturen kontrolliert worden. Freibrüter-Nester konnten nicht nachgewiesen werden, was zum Gesamtbild in dem vorbelasteten, verlärmten Bereich passe.*

### Entscheidung:

Die Vogel-Kartierungen der Vorhabenträgerin werden seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Eine Kontrolle der Baumhöhlen mittels Hubsteiger ist während des laufenden Streckenbetriebs und aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht ohne weiteres möglich. Damit keine Beeinträchtigungen von höhlennutzenden Arten eintreten, wird der Vorhabenträgerin unter A.4.3 lit. a) auferlegt, die Höhlen vor Baubeginn nochmals zu kontrollieren und sicherzustellen, dass kein Individuum bei den Bautätigkeiten zu Schaden kommt.

Hinsichtlich der durch die obere Naturschutzbehörde vorgetragenen Bedenken ist festzuhalten, dass es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine Lage im Ballungsgebiet handelt. Im nahen Umfeld des Vorhabens befinden sich mit dem Eichborndamm und der Antonienstraße zwei Verbindungsstraßen. Ferner umgrenzen die Pannwitzstraße und die Waldstraße das Vorhaben. In den Vorhabensbereich hinein wirken die Anliegerstraßen Humannstraße, Im Hufschlag sowie die General-Barby-Straße. Damit stellt der betroffene Vorhabensbereich einen durch unregelmäßig auftretenden Lärm, Erschütterung und Licht betroffenen Bereich dar. Dieser Umstand wird durch das Vorhaben nicht wesentlich geändert. Die Bauzeit des gegenständlichen Vorhabens ist mit circa 24 Monaten geplant und erfolgt punktuell am S-Bahnhof Eichborndamm. Eingriffe in sensible Bereiche, wie den circa 35 m entfernten Alten Anstaltsfriedhof sind aufgrund der trennenden Straße Im Hufschlag und der angrenzenden Wohnbebauung nicht zu erwarten.

## 2. Kartierung Fledermäuse

Stellungnahme der SenMVKU: Eine umfassende Untersuchung der Nutzung mit Detektoren und Abendbegehungen sei erforderlich. Eine sogenannte Worst-Case-

Betrachtung könne nach geltender Rechtsprechung lediglich bestehende Kartierungen ergänzen, diese jedoch nicht ersetzen (BVerwG, Urteil vom 6.11.2013 – 9 A 14/12).

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die durchgeführte Potentialanalyse mit einer „Worst-Case“-Abschätzung methodisch anerkannt sei. Eine Besatzkontrolle von zu fällenden Gehölzen mit Habitatpotenzial in ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn sowie ein entsprechender Ersatz seien in Maßnahme 003\_VA vorgesehen.

### **Entscheidung:**

Die Planfeststellungsbehörde sieht die getroffene „Worst-Case“-Abschätzung als ausreichend an. Nach der Rechtsprechung sind solche Annahmen grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung „auf der sicheren Seite“ liegt.

Es kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und - soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann - auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden (BVerwG, Urt. v. 12.8.2009 - BVerwG 9 A 64.07 -, BVerwGE 134, 308 ff. hier zitiert nach juris, Rn. 38). Im Einzelfall können Stichproben ausreichend sein. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weiter gehenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden.

Untersuchungen, deren Aufwand in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Erkenntnisgewinn stehen, sind zu unterlassen (zu alledem Lau, in:

Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 5., z. w.). Anders als in dem durch die obere Naturschutzbehörde zitierten Urteil, handelt es sich hier nicht um einen völligen Neubau sondern um den Umbau einer Bestandsanlage. Das Vorhaben ist kleinräumig und punktuell. Der Raumumgriff ist daher für den dauerhaften Verlust von Hauptnahrungs- oder Jagdstrukturen zu klein. Der circa 35 m entfernte Friedhof stellt hingegen aufgrund des alten Baumbestandes und des großen zusammenhängenden Areals ein ausgezeichnetes Habitat für Fledermäuse dar, das entgegen der hier gegenständlichen Flächen gänzlich ungestört ist.

Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Eignung der gewählten Vorgehensweise.

### **3. Lebensstätten, Kompensation**

SenMVKU: Für Feldsperling und Wachholderdrossel seien Flächenkompensationen vorzunehmen. Nisthilfen seien aufzuhängen für Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler und Star (Ersatzmaßnahmen für geschützte Lebensstätten). Es müsse belegt werden, dass die Arten in umliegende Habitate auch tatsächlich ausweichen können. Das sogenannte „Schweden-Urteil“ des EuGH habe diese Anforderung

bestätigt. Anderenfalls müsse eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt werden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Wachholderdrossel nur einmal in der Zugzeit gesichtet und als Nahrungsgast bewertet worden sei. Auch für Mauersegler und Hausrotschwanz gäbe es kein Brutrevier im Untersuchungsraum. Die anderen Arten wurden nach der Liste der Senatsverwaltung (2020) als nicht kompensationsrelevant eingestuft. Sie seien ubiquitär und könnten eine Vielzahl an städtischen grünen und technischen Strukturen als Lebensraum nutzen. Nach Abschluss des Vorhabens werden die Freiflächen wieder begrünt und können ebenfalls wieder genutzt werden.

#### **Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Planänderung (Blaudruck) dargelegt, dass für die Arten Feldsperling und Wachholderdrossel kein Erfordernis einer flächenhaften Kompensation erforderlich sei, da es sich um Nahrungsgäste handelt. Ebenso bestünde hinsichtlich der Arten Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler und Star kein Kompensationserfordernis. Die nahe Grünfläche, der Alte Anstaltsfriedhof sowie die Gärten der angrenzenden Ein- und Mehrfamilienhaussiedlungen bieten umfangreiche Strukturen, die eine Nutzung der hier betroffenen Brutvögel uneingeschränkt ermöglicht. Die Maßnahme erfolgt punktuell und geht mit einer Wiederherstellung der betroffenen Flächen einher, so dass im Anschluss an die Baumaßnahme Wiederansiedlung der betroffenen Arten möglich ist.

#### **4. Erfassung Zauneidechse**

SenMVKU: Zusätzliche aktuelle Begehungen seien erforderlich, um deren Vorkommen sicher auszuschließen.

#### **Entscheidung:**

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die vorhandenen Kartierdaten als ausreichend. In Verbindung mit der nicht optimalen Habitatausstattung ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht zu erwarten. Seitens der Vorhabenträgerin wurden 3 Kartierungen bei geeigneten Witterungen ohne Nachweis der Reptilien vorgelegt. Aufgrund der sich ständig dynamisch weiterentwickelnden Natur wird der Vorhabenträgerin vorsorglich unter A.4.3 lit. c) aufgegeben, die Fläche nochmals zu begehen und mosaikartige Mahden umzusetzen, um gegebenenfalls bisher nicht vorgefundenen Tieren die Flucht in ungestörte Habitate zu ermöglichen.

#### **5. Sicherung von Baugruben**

SenMVKU: Baugruben sind mit professionellen Methoden zu sichern oder mit effektiven Ausstiegshilfen (z.B. sogenannte Krallmatten) auszustatten, um allen

Tieren den Ausstieg zu ermöglichen. Ein einfaches Brett genügt nicht, da dies nicht sicherstellt, dass dieses von allen Tieren genutzt wird. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise in der Ausführungsplanung zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde beauftragt dies unter A.4.3 lit. d).

## **6. Ersatzpflanzungen als Lebensstätten**

SenMVKU: Diese bestünden größtenteils aus nicht-heimischen kleinkronigen Baumarten, die die ökologische Funktion der verloren gegangenen großkronigen Bäume nicht erfüllen könnten. Wenn der ökologische Wert nicht in vollem Umfang wiederhergestellt werde, sei eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Rechtssichere Aussagen zu den Kompensationsmaßnahmen ließen sich nur treffen, wenn eine methodengerechte Kartierung vorliege. Eine artenschutzrechtliche Kompensation erfolge weder über die Baumschutzverordnung noch über klimaangepasste Ersatzpflanzungen, sondern nach der jeweils zu kompensierenden Art.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Kompensation sich nach der BaumSchVO Berlin richte, um einen ökologischen Ersatz vor Ort langfristig zu sichern. Es seien klimaangepasste trockenheitsresistente Bäume mit Habitateigenschaften für die Fauna (Nährgehölz für Bienen, Insekten, Habitat für Vögel, Fledermäuse) ausgewählt.

### **Entscheidung**

Der Ersatz der unter die Baumschutzsatzung Berlin fallenden Bäume erfolgt richtigerweise durch die BaumSchVO selbst. Nicht unter die BaumSchVO fallende Bäume sind durch die Vorhabenträgerin gemäß BKompV bilanziert und kompensiert worden. Die Bilanzierungsmodelle sichern eine Kompensation - auch bei großen alten Bäumen - durch eine Erhöhung der Anzahl der erforderlichen Gehölze ab. Bezüglich des Time-Lags im Artenschutz insbesondere hinsichtlich der Fledermäuse wird auf die Auflage A.4.3 lit. a) und b) verwiesen. Durch die Umsetzung der Baumhöhle in angrenzende Bestände und damit den Erhalt der dauerhaft geschützten Lebensstätten kann eine weitergehende Nutzung gewährleistet werden. Bis zum natürlichen Zerfall der Höhlen ist eine Annahme der ergänzend zu hängenden Kästen (vgl. 007\_CEF) oder eine Nutzung verbleibender Höhlen in der Umgebung als sehr wahrscheinlich anzunehmen.

## **7. Ersatz Fledermausquartiere**

SenMVKU: Die vorgeschlagenen Fledermauskästen seien für waldbewohnende Fledermausarten nicht anzuwenden. Für Fledermausquartiere sei mindestens ein Ausgleich vom 1:2 zu schaffen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass der vorgesehene Flachkasten ein geeigneter Ersatz der vorhandenen Versteckstruktur (abstehende Rinde) sei. Die Hinweise zum Niststättenersatz würden im weiteren Verlauf der Planung beachtet. Die genaue

Anzahl werde im Rahmen der Maßnahme 007\_CEF i.V.m. 003\_VA nach einer Besatzkontrolle in Abstimmung mit den Behörden getroffen.

#### **Entscheidung zur CEF-Maßnahme für Fledermäuse:**

Hinsichtlich der Time-Lags zur Nutzung der Fledermausquartiere wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die Auflagen A.4.3 lit. a) und b) verwiesen.

Derzeit kartiert sind 3 Pappeln mit Habitateigenschaften wie Baumhöhlen.

#### **8. Reptilienschutzzaun**

SenMVKU: Der Zaun sei um den gesamten Baubereich inklusive BE-Flächen, vor Flächenzugriff zu stellen, und die Flächen nach Methodenstandard abzusammeln. Eine Anrampung des Schutzzauns wird abgelehnt.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass der Reptilienschutzzaun in allen relevanten Bereichen mit möglichen geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorgesehen ist. Diese bestehen parallel zum Vegetationsschutzzaun. Eine vollständige Absperrung des Baufelds ist wegen der aktiven Gleisnutzungen nicht möglich. Daher ist im Rahmen der Maßnahme 004\_VA-V durch die Baubegleitung eine regelmäßige Kontrolle von Reptilien inkl. Umsetzen dieser aus dem Baufeld geplant.

Um den Reptilienschutzzaun in Teilen des Baufeldrandes zu stellen, bedarf es zunächst einer Baufeldfreimachung von dort wachsenden Gehölzen und Vegetation, sonst ist eine Zaunstellung schlicht nicht möglich.

Aufgrund des geringen Zwischenraumes zwischen Baufeldberäumung und zukünftigem Schutzzaun ist es nicht sinnvoll, den Schutzzaun vorher zu stellen, da dieser dann die Baufeldberäumung als auch eine mögliche Flucht von Kleintieren behindert, die dann durch den Schutzzaun im kritischen Beräumungsfeld eingeschlossen und getötet werden könnten. Eine Absammlung von Tieren ist in den dichten Strukturen nicht zielführend, ein Anlocken der Tiere an den Schutzzaun zum Absammeln nicht möglich, zumal bisher keine Tiere dort kartiert wurden. Durch die Beräumung kann der Zaun Schäden davontragen und müsste erneut gestellt und ausgebessert werden. Dies ist insgesamt nicht zielführend. Da keine Reptilien während der Kartierung im Baufeld erfasst worden sind, ist die Stellung des Reptilienschutzzauns als Vermeidungsmaßnahme für während der Bauzeit eindringende Reptilien vorgesehen.

Die Anrampung mit Material auf der baufeldinnenliegenden Seite des Zaunes ist eine übliche Maßnahme zum selbstständigen Verlassen innenseitig vorhandener Tiere. Da die Maßnahme lediglich eine Hilfe darstellt und je nach Ausprägung regelmäßig für eine Funktionstüchtigkeit korrigiert werden muss, gilt ebenfalls die Maßnahme 004\_VA-V der Umweltbaubegleitung (s. o.).

#### **Entscheidung Reptilienschutzzaun:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung der Vorhabenträgerin. Es wurden an 5 Kartierungen bei für Zauneidechsen geeigneten Witterungen keine Zauneidechsen gefunden. Kartiert wurde innerhalb der Hauptaktivitätsphase der Zauneidechsen und zum Zeitpunkt des Schlüpfens juveniler Tiere. Es konnten keine Tiere festgestellt werden. Aufgrund des Fundpunkts eines Weibchens circa 100 m außerhalb des Baufeldes wird der Vorhabenträgerin unter A.4.3 lit c) jedoch vorsorglich aufgegeben eine mosaikförmige Mahd im Bereich des Baufeldes

vorzusehen. Danach ist ein Reptilienschutzzaun im Bereich potenzieller Habitats (als Einwanderungsschutz) zu errichten. Sollten Reptilien vorgefunden werden, so sind diese hinter den Zaun umzusetzen.

#### **B.4.4.2 Bezirksamt Reinickendorf**

##### **1. Stellungnahme vom 12.12.2024: Errichtung und Funktion des Reptilienschutzzauns:**

Die Errichtung der Reptilienschutzzaun (002\_VA) ist zu dokumentieren. Weiterhin ist die Funktionsfähigkeit des Reptilienzaunes durch die ökologische Baubegleitung oder einer fachkundigen Person zu kontrollieren und gebündelt zu protokollieren.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Hinweise bereits Bestandteile in den Maßnahmenblättern 002\_VA und 004\_VA-V seien und im weiteren Verlauf des Verfahrens beachtet werden.

##### **Entscheidung:**

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.2.2 aufgegeben, eine umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) einzusetzen. Diese UBÜ unterliegt einer Berichtspflicht.

##### **2. Kartierung und CEF-Maßnahmen:**

BA Reinickendorf: Eine allgemeine Aussage über das potenzielle Vorkommen von Lebensstätten ist nicht weitreichend genug. Es muss bereits jetzt sichergestellt werden, dass potenziell wegfallende gesetzlich geschützte Lebensstätten durch eine CEF-Maßnahme ersetzt werden könnten.

Es muss bereits festgestellt werden, wie viele gesetzlich geschützte Lebensstätten tatsächlich existieren und um welche Art von Lebensstätten es sich handelt, damit sie gegebenenfalls ersetzt werden können. Dazu muss ein artenschutzfachlich korrektes Ersatzkonzept (Plan und Text) erstellt werden, welches die Umsetzbarkeit der CEF-Maßnahmen darlegt.

Sollte sich im Vorfeld erweisen, dass die Umsetzbarkeit von CEF-Maßnahmen nicht möglich ist, muss frühzeitig ein Verfahren zur Ausnahmegenehmigung in Betracht gezogen werden.

d) Daher ist es nicht ausreichend, die Bäume kurz vor ihrer Fällung auf gesetzlich geschützte Lebensstätten untersuchen zu lassen.

Sollte eine frühzeitige artenschutzfachliche genaue Untersuchung der zu fällenden Bäume nicht mehr möglich sein, so ist von einem Worst Case auszugehen: jede kleinste Struktur am Baum, die eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte insb. für Fledermäuse und Brutvögel darstellen könnte ist als solche zu betrachten und in dem artenschutzfachlichen Ersatzkonzept aufzunehmen.

e) Dies kann aber aufgrund der erforderlichen Menge an Ersatzmaßnahmen (Ersatznistkästen und Ersatzquartiere) schnell in einem Ausnahmetatbestand führen.

*Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass im Rahmen der Maßnahme 003\_VA zur Konkretisierung tatsächlicher Nist- und Ruhestätten erneute Besatzkontrollen im geplanten Eingriffsbereich während geeigneter Kartierzeiten der Brutvögel,*

*Fledermäuse eingeplant werden, um den aktuellen Besatz und entsprechende Anzahl an Ersatzniststätten und deren Lage festzustellen.*

### **Entscheidung zu Kartierung und CEF-Maßnahmen:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Bezirks. Die Betrachtung nach dem Worst-Case-Ansatz muss bis zum Ende gedacht werden. Entgegen der Darstellung des Bezirks hält die Planfeststellungsbehörde jedoch den Erhalt der Höhlenstrukturen durch Umlagerung der Bäume für zweckmäßiger als die Initiierung von Nisthilfen (vgl. A.4.3 lit. a) und c)). Durch das Umhängen der abgesetzten Baumstämme bleiben die vorgefundenen Höhlen erhalten und die Wahrscheinlichkeit der Annahme der Höhlen steigt (Translokation). Mit parallelem Hängen von Kästen (007\_CEF) wird damit eine langfristige Kompensationsmaßnahme formuliert, deren Time-Lag-Effekt durch Erhalt der Höhlen sehr gering ausfällt.

### **3. Kompensationsverhältnis:**

BA Reinickendorf: Für den Verlust gesetzlicher geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vögeln ist eine i.d.R. 1:1-Kompensation zu erbringen und von Fledermäusen eine Kompensation von 1:5. Das Angebot unterschiedlicher Kastentypen und Aufhängungsorte sei erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Fledermäuse die Ersatzquartiere annehmen, und damit den Anforderungen an eine CEF-Maßnahme bezüglich einer ununterbrochenen Funktionalität gerecht zu werden.

Die Ausbringung der Ersatznistkästen für höhlenbrütende Vogelarten sowie der Ersatzquartiere für Fledermäuse muss rechtzeitig erfolgen, insbesondere vor der auf den Baumfällungen folgenden Brut- und Aufzuchtssaison, um einen zeitlichen Bruch zu vermeiden. Die Umsetzung ist von der ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass einer 1:1 Kompensation für höhlenbrütende Vögel gefolgt wird. In vergleichbaren Projekten (bspw. im Bezirk Pankow) ist eine Lebensstätten-Kompensation bei Fledermäusen im Verhältnis 1:2 bekannt und wird hier ebenfalls in Ansatz gebracht.

Die Hinweise werden in die Maßnahmenplanung übernommen und dem weiteren Verlauf des Vorhabens beachtet.

### **Entscheidung zum Kompensationsverhältnis:**

Bei der Umsetzung der Auflage A.4.3 lit. a) und c) zum Erhalt der Baumhöhlen, wird ein Kompensationsverhältnis von 1:2 für Fledermauskästen als ausreichend erachtet. Durch Erhalt der Baumhöhlen steigen Annahmewahrscheinlichkeit und Tauglichkeit der Maßnahme.

Hinsichtlich der Kompensation für höhlenbrütende Vögel besteht kein Konflikt. Das Verhältnis von 1:1 ist zu beachten.

Das Ausbringen unterschiedlicher Kastentypen und das kombinierte Hängen von Vogelnistkästen und Quartierskästen für Fledermäuse, zur Erhöhung der

Annahmewahrscheinlichkeit, ist zu beachten und wird der Vorhabenträgerin (s.o.) auferlegt.

#### **4. Fledermäuse, Winterquartiere oder Wochenstuben:**

BA Reinickendorf: Das Vorkommen von Winterquartieren oder von Wochenstuben von Fledermäusen ist frühzeitig vor Fällung zu untersuchen, damit ein Verstoß gegen § 44 (2 + 3) BNatSchG rechtzeitig vorgebeugt werden kann. Sollten während der Baumfällung Fledermäuse festgestellt werden, müssen diese direkt unter Begleitung einer Fachperson in Winterquartierkästen umgesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass Im Maßnahmenblatt zu Maßnahme 003\_VA faunistische Überprüfungen der Fällgehölze zeitlich vor Fällung eingeordnet werden, so dass eine Störung und Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Punkt 2 und 3 BNatSchG vermieden wird. Bei Tierfunden wird sich umgehend mit der Naturschutzbehörde in Verbindung gesetzt.

#### **Entscheidung hinsichtlich etwaiger Winterquartiere oder Wochenstuben:**

Bei der Umsetzung der Auflage A.4.3 lit. a) zum Erhalt der Baumhöhlen, wird der Verlust von Winterquartieren und Wochenstuben zunächst ausgeschlossen. Durch Kombination der Auflage zum Erhalt der Baumhöhlen und der Maßnahme 007\_CEF (Ersatz durch Kästen), wird eine langfristige Sicherung von Baumhöhlen im Vorhabenbereich sichergestellt.

#### **5. Umsetzung der CEF-Maßnahmen, Mitteilung an UNB:**

BA Reinickendorf: Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist unmittelbar nach ihrer Durchführung, spätestens nach 7 Werktage in geeigneter Form (in Wort und Bild) beim Fachbereich Naturschutz des Umwelt- und Naturschutzamts mit Angabe ihrer Verortung auf einem Lageplan und durch Shape-Dateien unter dem Funktionspostfach naturschutz@reinickendorf.berlin.de anzuzeigen.

Mit der Forderung von CEF-Maßnahmen einhergehend gilt eine Pflicht zum Nachweis ihrer Funktionalität innerhalb der ersten 5 Jahre sowie zum dauerhaften Erhalt, mindestens jedoch 25 Jahre lang.

Defekte oder abgängige Kästen sind in der gesamten Erhaltungszeit (mindestens 25 Jahre lang) zu ersetzen. Bei der durch eine fachkundige Person durchgeführten Wartung der Nistkästen und Quartieren sind das Störungsverbot von § 44 BNatSchG und somit insbesondere Brut- und Aufzuchtzeit zu beachten. Nicht gewartete Kästen können zur tödlichen Gefahr für die Tiere werden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Hinweise zur Mitteilung der Umsetzung an das Bezirksamt Reinickendorf im weiteren Verlauf des Vorhabens beachtet werden.

#### **Entscheidung zur Umsetzung der Wartungs- und Unterhaltungshinweise:**

Die Berichtspflicht hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen wird der Vorhabenträgerin unter A.4.2.2 aufgegeben. Zur Begründung siehe B.4.3.1.

Hinsichtlich der Unterhaltungsfristen für Fledermauskästen wird auf A.4.3 lit. b) verwiesen. Aufgrund des Alters der zu rodenden Bäume ist ein Zeitraum von mindestens 25 Jahren für die Kästen erforderlich, um eine ähnliche Qualität an

Baumhöhlen im Untersuchungsbereich zu initiieren. Die Herstellung der CEF-Maßnahme 5 Jahre vor Baubeginn ist aufgrund der Umsetzung der Auflage A.4.3 lit. a) nicht einschlägig. Gemäß BVerwG Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 ist die Annahmewahrscheinlichkeit der Quartierskästen abhängig von der entsprechenden Fledermausart und davon, ob das Suchbild von Kästen bei der betroffenen Population bereits bekannt ist. Eine Standardisierung auf 5 Jahre ist daher nicht mehr erforderlich, wohl aber Kenntnis über die betroffene Fledermausart. Da diese hier nicht erbracht werden kann und auch der potenzielle Quartiertypus nicht bekannt ist, wird der Vorhabenträgerin unter A.4.3 lit. a) aufgegeben, die betroffenen Baumhöhlen zu erhalten.

#### **B.4.4.3 Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (BLN)**

##### **BLN-Stellungnahmen vom 12.12.2024 und vom 23.05.2025:**

Aufgeführt werden hier zum jeweiligen Thema die Stellungnahme der BLN vom 23.05.2025, die in Bezug genommene Stellungnahme der BLN vom 12.12.2024 und die in Bezug genommene Erwiderung der Vorhabenträgerin, sowie am Schluss die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die BLN verweist auf ihre Stellungnahme von 2018. Diese habe trotz „neuem Verfahren“ noch Gültigkeit, da sich an den Inhalten, Plänen, Lagen, etc. so gut wie nichts geändert habe, abgesehen von Fragen des Denkmalschutzes, zumal sich die Texte der neu vorgelegten Gutachten alle auf das alte Verfahren und den Untersuchungen dazu beziehen. Sie wurden lediglich ergänzt.

Die Pkte. 1a und c haben sich erledigt.

##### **1. Artenkartierung - Baumquartiere**

Begutachtung der potenziellen Strukturen vor der Arten-Kartierung:

Die BLN hatte eingewendet:

b) Im Februar 2023 wurden die Bäume auf Höhlen und Spalten geprüft. Das hätte VOR der Kartierung der höhlenbrütenden AVI-Fauna erfolgen müssen, um während der Kartierung der Aktivitäten (August 2020/Juni 2022) auch alle potentiellen Nist- und Ruhestätten genauer im Blick zu haben und Aussagen über die Nutzung derer treffen zu können.

Die Vorhabenträgerin hatte erwidert, dass dem nicht gefolgt werden kann. Die Erfassung von Höhlen- und Spaltenstrukturen an Bäumen kann am besten in der laubfreien Zeit erfolgen, da zu dieser Zeit keine Blätter mögliche Strukturen verdecken können. Nutzungsspuren aus dem vorherigen Jahr (bei Brutvögeln) können auch in dieser Zeit erfasst und ersichtlich werden (ausgefranzte Höhlenränder, Dreckspuren am Höhleneingang). Die Bäume lagen alle im Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung. Aktivitäten an diesen Höhlen wurden während der Kartierungen bei diesen ebenfalls miterfasst. In der laubfreien Zeit erfolgte eine zusätzliche Kontrolle.

Erwiderung der BLN 2025 zu Pkt. 1b):

Die Begutachtung der potenziellen Strukturen erfolgte NACH der eigentlichen Prüfung von vorkommenden Vogelarten (06-08.2020+02.2023). Das bemängeln wir auch weiterhin. Eine Strukturkartierung muss VOR der eigentlichen Arten-Kartierung

(03-06.2020) erfolgen, um gezielt zu prüfen, inwiefern die in der Strukturkartierung erfassten potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch tatsächlich genutzt werden. Das hat das Büro AFRY nicht getan. Somit bleibt unklar, ob die 13 Habitat-bäume besetzt sind.

### **Entscheidung zum Zeitpunkt der Artenkartierung:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung der BLN. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen und Spalten kommt, wird der Vorhabenträgerin unter A.4.3 lit. a) auferlegt, die Baumhöhlen zu erhalten. Aufgrund des beschleunigten Absterbens der Bäume erfolgt ergänzend das Hängen von Kästen (007\_CEF). Ferner wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, eine Kontrolle der Baumhöhlen, mindestens 6 Monate vor Rodung vorzusehen. Dies lässt genügend Zeit, um -falls erforderlich- weitere Kästen für Vögel zu initiieren.

### **2. Liste Planungsrelevanter Arten vs. „Schweden-Urteil“:**

Stellungnahme BLN vom 12.12.2024 zu d):

Die „mit der ONB abgestimmte Liste der planungsrelevanten Brutvogelarten“ gibt es nicht mehr und eine solche Einteilung ist seit dem sogenannten "Schweden-Urteil" des EU-GH vom 04.03.2021, Rs. C 473-19 und 474-19, auch nicht mehr anwendbar.

Die Vorhabenträgerin hatte erwidert, dass zu d) es nicht bekannt ist, dass die „Liste der planungsrelevanten Brutvogelarten Berlin“ von 2020 nicht mehr vorhanden ist bzw. nicht mehr Anwendung finden soll. Planungsrelevante Arten werden gemäß den gleichen Kriterien im Leitfaden der „Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB, Stand 2020“ (als „Leitfaden Artenschutz Berlin“) ebenfalls dargestellt. Es wird eine Differenzierung der Betrachtungstiefe bei der artenschutzrechtlichen Prüfung empfohlen. „Da in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass dauerhafte Beeinträchtigungen der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteilige Folgen für die lokale Population vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden können“ (S. 45, Leitfaden Artenschutz Berlin 2020). Bei dem räumlich begrenzten Eingriff des Vorhabens ist dies der Fall, wie in AFB und LBP dargelegt.

Die im Untersuchungsraum kartierten, sämtlich ubiquitären Arten finden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages durch die Bauzeitenregelung zur Entfernung der Gehölze Beachtung. Erhebliche Störungen (insb. populationsrelevante Beeinträchtigungen) sind aufgrund ihres verbreiteten Vorkommens und Populationsbestands i.d.R. nicht zu erwarten.

Stellungnahme BLN vom 23.05.2025 auf die Erwiderng zu Pkt. 1d):

Sogenannte „planungsrelevante Arten-Listen“ haben mit dem von uns zitierten EuGH-Urteil allgemein ihre Gültigkeit verloren. Nur weil dies in 2022/23 noch in Veröffentlichungen der Senatsverwaltung stand, bedeutet das nicht, dass das o. g. Urteil deswegen missachtet werden kann. Im Jahr 2024 hat die Senatsverwaltung von Berlin den „Leitfaden Artenschutz Berlin“ von ihrer Website genommen, da dieser ihren eigenen Anforderungen nicht entsprochen hat. Somit hat auch dieser zwischenzeitlich seine Gültigkeit verloren.

### **Entscheidung zum Kartierungsumfang:**

Es wird auf die Entscheidung unter B.4.4.1, Ziffer 3: „Lebensstätten, Kompensation“, verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Planänderung eine

Anpassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 12) vorgenommen.  
Die Formulierung „planungsrelevante Arten“ wurde hierbei gestrichen.

### **3. Buntspecht:**

BLN: e)

Aufgrund der mangelhaften Untersuchungen zu höhlenbrütenden Arten besteht lt. AFB für den Buntspecht NUR ein Brutverdacht und kann demzufolge auch nicht ausgeschlossen werden. Der Wegfall von Bruthöhlen für Spechte allgemein, kann nicht durch künstliche Nistkästen ersetzt werden, da diese von Spechten nicht angenommen werden. Ein Ausgleich für den Verlust eines Brutplatzes = Brutreviers kann nur über die Aufwertung eines dem Verlust (Fläche) entsprechenden Habitats erfolgen.

23.05.2025: Pkt. 1e) Wir halten an unserem Einwand fest, da uns keine Erfahrungs- oder Forschungsberichte darüber vorliegen, dass Bunt- bzw. andere Spechte erfolgreich, d. h. überwiegend künstliche Niststätten annehmen. Der Verlust von Bäumen, die Höhlen bzw. Potenzial für Höhlen für Spechte aufwiesen, ist nicht durch mehrere „Neupflanzungen“ ausgleichbar. Bis die Neupflanzungen in etwa das Potenzial der verloren gegangenen Bäume für Höhlen erreichen, vergehen mind. 50, eher 80 Jahre. Das ist weder mittel- noch langfristig, sondern sehr langfristig und bedeutet ein enormes Timelag. Die Neupflanzungen tragen lediglich zur Stützung des Nahrungsangebots an Insekten bei.

Die Vorhabenträgerin hat zu e) erwidert, dass nicht bekannt ist, dass künstliche Nistkästen von Spechten nicht angenommen werden. Es gibt diesbezüglich passend dimensionierte Kästen für Spechte, die auch genutzt werden. Optimal ist der Ausgleich mittels natürlicher Höhlen. Diese entstehen nicht sofort, daher sind Kästen eine kurzfristige Lösung zu Schaffung des Habitatangebots. Baumverluste durch das Vorhaben werden durch mehrere Neuanpflanzungen ausgeglichen, somit können mittel- bis langfristig wieder neue Höhlen entstehen.

### **Entscheidung zum Thema Buntspecht:**

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.3 lit. a) auferlegt, die Baumhöhlen zu erhalten. Die Annahmewahrscheinlichkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit der weiter andauernden Nutzung wird somit erhöht. Ergänzend erfolgt die Schaffung von Kästen für den Specht. Specht-Kästen werden weithin angeboten und auch als kompensatorische Maßnahme verwendet. Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass für Grünspechte im Rahmen einer Nistkasten-Forschungsaktion des NABU 2014-2019 keine Kästen bestätigt werden konnten. Für Buntspechte jedoch schon. Durch Erhalt der Baumhöhlen kann diesem Problem aus dem Weg gegangen werden.

Damit besteht ein hohes Angebot von Lebensstätten im Untersuchungsgebiet.

### **4. Verständlichkeit der Unterlagen:**

BLN: f) Die Listen im Anhang 7.5 sind nicht selbsterklärend. Allein die Spalte EHZ B gibt Rätsel auf, weil alle darin verwendeten Kürzel nicht erklärt werden. Was ist EHZ B? Aber auch andere Kürzel in den Tabellen sind nicht erklärt. Unklar ist auch, worauf man bei der Liste der Brutvögel achten soll.

Pkt. 1f) Wir halten an dem Argument fest, dass Tabellen, Legenden, Pläne, selbsterklärend sein müssen. Denn obwohl wir „thematisch im Stoff“ stehen, waren für uns nicht alle Abkürzungen nachvollziehbar. Zudem geben wir zu bedenken, dass die Planfeststellungsunterlagen auch für die allgemeine Öffentlichkeit ausgelegt werden. Diese Laien müssen die Karten, Tabellen, etc. ebenfalls nachvollziehen können. Somit kann sich die Vorhabenträgerin nicht darauf berufen, dass die Abkürzungen, etc. für Fachleute und „im Stoff stehenden“ Personen verständlich sind. Außerdem erklärt die Vorhabenträgerin in der Synopse nicht, was das „B“ bei EHZ = Erhaltungszustand bedeutet. Vermutlich handelt es sich dabei um „Berlin“. Wenn dem so ist, zeigt sich in der Tabelle auch das Problem, nämlich dass diese Angabe keine Relevanz hat, da es für Berlin „k. A.“ = keine Angaben = keine allgemeinen, flächendeckenden Angaben zu den Erhaltungszuständen der Arten gibt. Somit wird mit einer solchen Angabe auch nur Verwirrung geschaffen.

Die Vorhabenträgerin hat zu f) erwidert, dass EHZ Erhaltungszustand bedeutet und das ein Begriff aus dem Natura 2000 Thema ist, Vogelschutzrichtlinie/ FFH-RL, hier bezogen auf die Arten des Anhang IV-FFH und Vögel. Es ist korrekt, dass einige Abkürzungen im Anhang 7.5. des AFB versehentlich nicht erklärt wurden. Die Verwendung dieser Kürzel und Tabellen ist aber von Fachleuten sowie thematisch im Stoff stehenden Personen als übliche Abkürzung erkennbar und interpretierbar. Die Brutvogel-Tabelle stellt die vorhandenen Vogelarten im Untersuchungsraum dar, charakterisiert mit ihrem Schutzstatus und Gefährdungsstatus, Brutbestand und im AFB behandelter Gilde zur Abprüfung der Verbotstatbestände.

#### **Entscheidung zum Thema Verständlichkeit der Unterlagen:**

Es ist korrekt, dass nicht alle Abkürzungen im AFB erklärt werden. Im Rahmen der 1. Planänderung (Blaudruck) erfolgte eine nochmalige Kontrolle und Anpassung des Abkürzungsverzeichnisses durch die Vorhabenträgerin.

#### **6. Pkt. 2a) erledigt**

#### **7. Vorbelastung:**

BLN: Pkt. 2b – i)

Wir halten an unseren Ausführungen und Forderungen fest, da die Vorhabenträgerin im Land Berlin sich nicht auf Beschlüsse des LfU Brandenburg (Niststättenerlass) berufen kann. Hinzu kommt, dass dieser Beschluss für Vorhaben zur Ausweisung von Windeignungsgebieten bzw. bei der Genehmigung von Windenergieanlagen gefasst wurde und somit nicht für Bauvorhaben an Bahnanlagen angewendet werden kann. Des Weiteren verweisen wir nochmals auf die hohe Ortstreue von Spechten. Auch wenn sie jedes Jahr neue Höhlen bauen, bleiben sie doch in ihrem angestammten Revier und die Höhlen werden von anderen Arten nachgenutzt. Daher stehen sie ja unter solch hohem Schutz.

Die BLN hatte eingewendet:

a) Die Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist u. E. unter falschen Annahmen erfolgt. Ja, es gibt eine verkehrstechnische Vorbelastung.

b) ABER § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die hinzukommenden Belastungen: Lärm, Bewegung, Licht, Erschütterung, Staub, Baufeldfreimachung und somit Habitat-Veränderungen. Diese sind im Alltag nicht gegeben und stellen somit eine Mehrbelastung dar. Zumal die nahestehenden Gebäude zur General-Barby-Str. laut Erläuterungsbericht, S. 42, visuell beweisgesichert bzw. messtechnisch überwacht werden, da diese aus erschütterungstechnischer Sicht in einem besonders

kritischen Bereich stehen. D. h. es wird seitens der Vorhabenträgerin davon ausgegangen, dass es zu mehr Erschütterungen kommt als bisher. Somit können mit der verkehrstechnischen Vorbelastung Belange des § 44 (1) Nr. 2 nicht weggewogen werden.

c) Hinzu kommt, dass sich trotz der verkehrstechnischen Vorbelastung im Nahbereich des S-Bahnhofs Eichborndamm, Im Hufenschlag, General- Barby-Str., Grünanlage, etc. Vögel angesiedelt haben. Mit den Bauarbeiten kommen somit zusätzliche Belastungen zur verkehrstechnischen Vorbelastung und mit der Baufeldfreimachung Veränderungen des bisher genutzten Habitats hinzu. Der Bau soll teilweise mit Hochfrequenz-Vibrationsplatten erfolgen.

d) „Kritische erschütterungsintensive Arbeitsvorgänge auf dem Baufeld sind vor allem die Verbau- und Verdichtungsarbeiten.“ Erläuterungsbericht, S. 42,

e) Für den § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zählen zudem NICHT NUR ggf. im Baubereich betroffene Brutvögel, SONDERN auch die Brutvögel, deren Niststätten im Nahbereich zum Baubereich liegen – s. VG Hessen Urteil vom 15.12.2021, 3\_C\_1465-16\_N.

f) In diesem Urteil wurde am Beispiel des Gartenrotschwanzes beschrieben, welche Betroffenheiten der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG umfasst. Denn bestimmte Vogelarten, u. a. Gartenrotschwanz, Spechte, etc. haben eine höhere Fluchtdistanz und sind auch dann ggf. betroffen, wenn deren Niststätte außerhalb des Baubereichs liegt.

g) Hinzu kommt, dass Spechte in der Balzzeit und Nistplatzsuche empfindlicher sind, als in der Brutzeit. Da Spechte witterungsbedingt zwischen Dezember und März balzen, ihren Nistplatz suchen und besetzen, kann es auch durch die Baufeldfreimachung (1. Oktober bis 28./29. Februar) zu Tötungen, Störungen bzw. Niststättenbeseitigung kommen. D.h. wenn beispielsweise ein Specht seine Niststätte und somit sein Brutrevier aufgrund der Bauarbeiten aufgibt, liegt ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

h) Da die höhlenbrütenden Arten nur mangelhaft untersucht, die tatsächlich empfindlichen Zeiten von Spechten nicht einbezogen und der Untersuchungsbereich auf den Baubereich beschränkt wurden, ist nicht klar, welche Betroffenheiten tatsächlich gegeben sind. Wir fordern daher eine entsprechende Nachkartierung und eine Anpassung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

i) Auch die Maßnahmen 003V\_VA, 004\_VA-V und 006\_VA helfen nur eingeschränkt. Daher sollte die Maßnahmen 006\_VA auf den Zeitraum 01.10.-31.12. eingegrenzt werden, um die „Beeinträchtigung zu lösen“ (LBP, S. 56 f.).

Die Vorhabenträgerin hatte zu a) erwidert, dass das die Vorhabenträgerin zur Kenntnis nimmt.

Zu b) bis f) Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Das Bauvorhaben findet im Stadtgebiet statt, mit Wohnbebauung und regelmäßigem, häufigem Zugverkehr. Aufgrund der Vorbelastung wurden, wie angenommen, vorhandene Lebensstätten nur von ubiquitären störungstoleranten Arten besiedelt. So konnte kein Nachweis von Freibrüter-Nestern in den bahnbegleitenden Gehölzen erbracht werden, da diese offensichtlich zu verlärm und ungeeignet sind.

Bauzeitliche Erschütterungen erfolgen nicht durchgängig, sondern nur punktuell, partiell und temporär. Zeiten mit vermehrten Erschütterungen sind kurzzeitig im April und November geplant, welche als gering kritisch für die Lebensstättennutzung gesehen werden und kaum über die bestehenden Störungsintensitäten hinaus gehen.

Gehölze mit Höhlen liegen im Gegensatz zu den empfohlenen messtechnisch zu überwachenden Gebäuden weiter entfernt in ausreichender Distanz zum Baufeld, so dass diese nicht erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen unterliegen. Da Erschütterungen typische entfernungsabhängige Abklingkurven aufweisen, sind aufgrund der Distanz bei den entsprechenden Habitatbäumen keine erheblichen Beeinträchtigungen für mögliche Störungen in den Lebensstätten zu erwarten.

Zu g) und i)

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Es ist festzuhalten, dass Spechte nicht in der „Liste der planungsrelevanten Brutvogelarten Berlin“ von 2020 gelistet sind. Zudem sollen die Gehölze frühzeitig in der vegetationslosen Winterperiode gefällt werden. Damit besteht zur Balzzeit und Nistplatzsuche bereits ein verändertes Brutplatzangebot, auf das sich die Vögel einstellen können. Dies gilt auch während fortlaufender Bauarbeiten im darauffolgenden Jahr. Da die Vögel flugfähig sind und noch keine Brut besteht, sind während der Fällung keine Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Störungen zu erwarten. Da Spechte ein System mehrerer Bruthöhlen nutzen, ist eine Beeinträchtigung einzelner Höhlen nicht erheblich, das Brutrevier kann weiterhin aufrechterhalten werden (s. Niststättenerlass Brandenburg 2018). Dies gilt im Übrigen auch für Blau- und Kohlmeise, die ebenfalls nicht auf der Liste der planungsrelevanten Brutvogelarten Berlins gelistet sind und als Höhlenbrüter im Untersuchungsraum vorkommen.

Somit ist ein fehlender Besatz von potentiellen Höhlen nicht kompensationspflichtig.

Noch zu h)

Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Höhlenbrütende Arten wurden mit mehreren Terminen in der Brutzeit erfasst, s. Erwiderung 1. Eine Nachkartierung führt daher zu keiner neuen Aussage im frequentierten urbanen Raum. Das Vermeidungskonzept sieht eine konkrete Begutachtung der Fällbäume auf aktive Niststätten und einen -sofern erforderlichen- Ersatz vor.

**Entscheidung, ob die Vorbelastung zulässigerweise und angemessen berücksichtigt wurde:**

Zu Pkt. 2b-i: Es wird auf A.4.3 lit. a) verwiesen. Eine Nachnutzung von anderen Tieren, aber ebenso von Spechten, bleibt durch Erhalt der Baumhöhlen gewährleistet. Für die Anzahl der zu hängenden Kästen wird auf die Ausführungen unter B.4.4.2 zu Kompensationsverhältnissen verwiesen. Ferner ist die Errichtung von Kästen für Spechte, auch wenn die Annahmewahrscheinlichkeiten geringer sind, denkbar und durchaus üblich.

Bezüglich der Einwendungen zur Betrachtung der Vorbelastung, führt die Vorhabenträgerin plausibel aus, dass bei der herrschenden Vorbelastung ohnehin lediglich ein Spektrum eher unempfindlicher Vogelarten betroffen ist. Bei dem hier gegenständlichen Artspektrum wäre demnach auch eine Erhöhung von zusätzlichen temporär auftretenden Belastungen nicht mit zusätzlichen negativen Auswirkungen (wie Scheueffekte) verbunden. Das punktuelle Bauvorhaben hat damit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die hier ansässigen Brutvögel.

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.3 lit. a) aufgegeben, auch die am Baufeldrand vorgefundenen Habitatbäume zu untersuchen. Um eine Aufgabe von Brut zu verhindern können im Ermessen der UBÜ, Maßnahmen zum temporären Verschließen der Höhlen vorgesehen werden.

Pkt. 3), Pkt. 4a und b) und Pkt. 5a und e) erledigt

#### **8. Fledermäuse:**

BLN: Pkt. 5b, c und d) Unsere Argumente können nicht weggewogen werden, so lange der Baubetrieb nicht begonnen hat und somit eine Beeinträchtigung nachweislich nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Wir bezweifeln die folgende Aussage im AFB, S. 33, zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG:

„Alle erfassten potenziellen Quartierstrukturen mit Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind jedoch von den Immissionsquellen abgewendet bzw. befinden sich in ausreichender Entfernung zu diesen, so dass bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen während sensibler Zeiten ausgeschlossen werden können.“

c) Diese Aussage kann dann erst richtig geprüft bzw. nachgewiesen werden, wenn die Bauarbeiten begonnen haben. Denn erst dann ist klar, inwieweit sich die Bautätigkeiten vor Ort (Lärm, Licht, Erschütterungen, Bewegungen, etc.) auf die Quartiere am Rand der Baustelle auswirken. Außerdem sind die Bäume NICHT über 5 m Höhe untersucht worden, so dass nicht klar ist, dass nicht doch zur Seite des Baufeldes ggf. Höhlungen und Spalten vorhanden sind.

d) Hinzu kommt, dass in den Ausführungen zur Baumkartierung festgestellt wird, dass sich potenzielle Habitatbäume im Baufeld befinden (s. u.). Wie ist das mit der o.g. Aussage vereinbar?

Die Vorhabenträgerin hatte wie folgt erwidert:

Zu b) und c) Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Es wurden alle Bäume im artenschutzfachlichen Untersuchungsraum, der auch Bereiche außerhalb des Baufelds umfasst, auf ihrer ganzen Höhe auf Vorhandensein von Höhlen und Spalten inkl. derer Exposition begutachtet. Eine genaue Begutachtung dieser Strukturen mit Endoskop war lediglich in einer Höhe bis 4,50 m möglich. Darüber hinaus war nur eine Potentialeinschätzung der Nutzung der erfassten Höhlen, Spalten möglich.

Die Entfernung der Habitatbäume außerhalb des Baufelds umfasst mind. 60 m von erschütterungsintensiven Baubereichen sowie über 30 m vom äußersten Baufeldrand. Erhebliche Beeinträchtigungen auf diese Habitatbäume werden aufgrund der Distanz ausgeschlossen, s. nähere Erläuterungen in Erwidern Nr. 2.

Zu d) 2 Habitatbäume im Baufeld sind von Fällungen betroffen und werden vor der Fällung noch einmal entsprechend auf Besatz und Nutzung kontrolliert (003\_VA). Die mögliche Quartierfunktion wird durch die Fällung entfernt und ein Ersatz geschaffen (007\_CEF).

#### **Entscheidung zum Thema Fledermäuse:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Aussagen der Vorhabenträgerin. Die gutachterlichen Ausführungen sind bebildert vorgelegt worden, eine Begründung, warum die gutachterliche Einschätzung angezweifelt werden muss, im Sinne eines Nachweises wurde seitens des BLN nicht erbracht. Auf entsprechend vorsorgliche

Vorkehrungen verweist die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung. Die Umsetzung der Maßnahmen ist Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

## **9. Baumkartierung:**

BLN:

Pkt. 6b) An diesen Argumenten halten wir weiterhin fest, da die Erwiderung der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar ist. S. 40 des LBP beschreibt Biotop-Bäume (A30 und A32). Dort steht nicht, dass diese gefällt werden müssen. Wie soll also von S. 40 der Bezug zur Tabelle 21 auf S. 68 hergestellt werden bzw. dass die auf S. 40 genannten Bäume nicht zur Tabelle 21 gehören. Hinzu kommt, dass die Durchmesser der Bäume A30 und A32 mit 70 cm bzw. 100 cm angegeben werden, was einem Umfang von 2 bzw. 3 m entspricht. Dass diese dann nicht unter Baumschutz-Verordnung fallen sollen, ist für uns unverständlich.

Nur weil diese Bäume in einer Grünanlage stehen, bedeutet das noch lange nicht, dass sie nicht unter BaumSchVO fallen. Tabelle 11 beschreibt für uns insgesamt 18 Bäume. Lediglich im Kleingedruckten steht, dass zwei Bäume in einer Grünanlage stehen. Was das jedoch für die Bewertung bedeutet, bleibt unklar, da die Gesamtzahl der 18 Bäume in der Tabelle zur Berechnung herangezogen wird. Außerdem ist aus dem GrünAnLG nicht herauslesbar, wie mit dem Verlust von Bäumen in Grünanlagen umzugehen bzw. dieser zu berechnen ist. Sollte sich die Vorhabenträgerin darauf berufen, dass diese Bäume der Verkehrssicherung unterliegen und somit eine Berechnung nach BaumSchVO entfällt, sei darauf hingewiesen, dass die verloren gehenden Bäume NICHT aufgrund von verkehrssichernden Maßnahmen, sondern aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen in bzw. an der Grünanlage im Zuge des Bauvorhabens entnommen werden. Somit ist die Frage des Ausgleichs ggf. nochmals zu prüfen und separat zu klären.

Darauf zielte unsere Argumentation jedoch gar nicht ab, sondern darauf, dass im Bestands- und Konfliktplan unterschiedliche Symbole für die wegfallenden Bäume gemäß Tab. 11 und 21 verwendet werden. Zum einen finden sich grüne Kreise zzgl. Kennzeichnung B1, B4 (ohne Baumnummerierung), zum anderen sind es die von der Vorhabenträgerin erwähnten „Bestandsymbole“ von Bäumen = sehr kleine Halbringe in orange-gelber Farbe, zzgl. einer (Baum-)Nummer. Da, wie bereits o. e. Pläne, Legenden, etc. selbsterklärend sein müssen, damit diese auch Laien in der öffentlichen Auslegung der Unterlagen, nachvollziehen können, ist diese Darstellung allein im Bestands- und Konfliktplan, wie von uns argumentiert, nicht eindeutig nachvollziehbar. So wie es die Vorhabenträgerin in der Erwiderung erklärt, ist es von keinem Laien nachvollziehbar.

b) Außerdem fehlt eine Karte, in die die zu fällenden Bäume eingezeichnet sind, um die Tabelle 11 im LBP mit den 18 Stück nach BaumSchVO geschützten Bäumen nachvollziehen zu können. Auch um zu klären, wie viele von den 18 zu fällenden Bäumen sog. Habitatbäume sind. Aus dem Bestands- und Konfliktplan geht das nicht hervor, denn dort sind nur 16 Bäume nummeriert. Die Abb. 2 im AFB zeigt nur Habitatbäume und deren Nummerierung stimmt nicht mit der Nummerierung im Bestands- und Konfliktplan überein.

Die Vorhabenträgerin hatte zu b) erwidert,

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Im LBP-Bestandsplan sind die 16 Bäume, die nach BaumSchVO geschützt sind, eingezeichnet und nummeriert, hierzu ist Tab. 21 im LBP heranzuziehen.

### **Entscheidung, ob die Baumkartierung ausreichend erfolgt ist:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Vorhabenträgerin. Die zu fällende Bäume sind aus dem Bestands- und Konfliktplan herauslesbar. In der Legende ist hierzu angegeben: Nummer betroffener Bäume geschützt nach BaumSchVO lt.

Vermessungsangaben (vgl. LBP-Bericht). Mit dieser Aussage ist klar, dass es sich um zu rodende Bäume nach BaumSchVO handelt, die in einem geschlossenen Gehölzbestand stehen (ablesbar an Farbe und Textur). Die BaumSchVO des Landes Berlin weist unter § 2 Nr. 3 Satz 2 hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Verordnung klar aus, dass Bäume in Grünanlagen nicht unter die besagte Verordnung fallen. Dass diese Einordnung, fachlich betrachtet durch den BLN, als nicht sinnvoll eingeschätzt wird, kann der Vorhabenträgerin nicht zu Last gelegt werden. Aufgrund der Nichtanwendbarkeit der BaumSchVO greift die Vorhabenträgerin richtigerweise auf die zuvor abgestimmte Methode Koch (vgl. E-Mail vom 14.4.2023 zwischen der Vorhabensträgerin und dem Grünflächenamt des Bezirks) zurück, so dass die Eingriffsregelung formal richtig abgearbeitet wurde und keine Defizite für den Naturhaushalt erkennbar sind. Die Bäume in der Grünanlage wurden der Systematik des Bestands- und Konfliktplan folgend gemäß BKompV als Biotoptyp 41.05aAa - Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten alter Ausprägung dargestellt und in der Legende vermerkt sowie mittels Punktsymbol markiert. Sind damit ebenfalls abgebildet und auffindbar. Dass nicht alle Bäume als Einzelbäume klar abgegrenzt dargestellt wurden, ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich z.T. um Bäume innerhalb von Gehölzbeständen handelt.

### **10. Zauneidechsen**

BLN:

Pkt. 7b bis f) Wir halten an unserer Forderung nach einer Neukartierung fest, da inzwischen 5 Jahre seit der letzten Kartierung vergangen sind.

Pkt. 7g bis i) Ergänzend zu unserer Argumentation, dass keine ausreichenden Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und die Vorhabenträgerin auf die Maßnahme 004\_VA-V verweist, fordern wir, dass die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung 004\_VA-V im PFB detailliert aufgelistet werden, u. a. eine tägliche Betreuung der Baustelle inkl. morgendlicher Kontrolle der Bauflächen auf Vorkommen von Tieren, welche mittels Bautagebuch dokumentiert und dieses 14tägig der zuständigen Behörde zugesandt wird.

Pkt. 7j-k) Wir halten an der Argumentation fest. Die Vorhabenträgerin nimmt lt. Erwiderung die Tötung von Tieren, also einen Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Kauf, weil ein vor Baufeldfreimachung gestellter Zaun bei der Beräumung zu Schaden kommen könnte.

Da das Baufeld lt. eigener Argumentation sowieso nicht vollständig mittels Zauns abgesperrt werden kann, ist der Einwand, dass Kleintiere eingesperrt werden könnten, hinfällig. Zumal dies durch die Schaffung von sogenannten

Ausstiegsrampen, von der Vorhabenträgerin selbst vorgeschlagen, gemindert werden kann. Hinzu kommt, dass die erwähnten, ergebnislosen Kartierungen lediglich für Zauneidechsen erfolgten, jedoch weder für Amphibien, noch Kleinsäuger oder andere Kleintiere und somit ein „Ausschluss des Vorhandenseins von Tieren“ gar nicht garantiert werden kann. Somit bedarf es u. E. weiterhin der Stellung eines Schutzzauns VOR kompletter Freimachung des Baufelds sowie des Absammelns der Flächen von vorkommenden Tieren. Wenn für die Zaunstellung in Grünstrukturen eingegriffen werden muss, ist das verständlich und sollte auch möglich sein. Die Aufstellung von Schutzzäunen sollte jedoch nicht eine vollständige Rodung sämtlicher Grünstrukturen begründen, zumal die Zäune nicht zwingend in die Erde eingegraben werden müssen, sondern eine Anschüttung /Bedeckung der unteren Enden mit Sand, ordnungsgemäß ausgeführt, auch funktional ist.

Wir fordern weiterhin, dass der Rückschnitt der Grünstrukturen an den Böschungen und zwischen den Gleisen sukzessiv über mehrere Tage von innen nach außen oder von West nach Ost erfolgt. Gleichzeitig sollte das Schnittgut sofort aus dem Baufeld entfernt werden.

b) Wir bezweifeln ebenfalls die folgende Aussage im AFB, S. 35, zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG:

c) „Im Nahbereich des Baufeldes können sich ggf. baubedingte visuelle Störungen in Form von Scheuchwirkungen oder Erschütterungen auswirken, die jedoch nicht maßgeblich über das Maß der derzeit, durch den bereits bestehenden Zugverkehr verursachten Störungen hinausgehen.“

d) Bei einem Tunnelbau unter den bestehenden Gleisanlagen, Böschungsabbau und Spundwandaufbau in Verbindung mit ggf. Schachtungs-, Bohr- und Rammarbeiten sowie der Zunahme an menschlichen Aktivitäten auf den Flächen kann nicht von einer Störung im gleichen Maß, wie bisher durch Zugverkehr ausgegangen werden. Das ist unrealistisch.

e) Die Maßnahme 002\_VA – Reptilienschutzzäune – allein genügt nicht. Es bedarf ebenso einer intensiven Kontrolle und ggf. Umsetzung von Zauneidechsen in den weiteren Umgebungsbereich des Baufeldes an der südlichen Böschung, welche mittels Holzhaufen aufzuwerten ist. Erst danach kann der Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG als „nicht mehr einschlägig“ eingestuft werden. Konflikt B8 kann auf diese Weise NICHT gelöst werden (LBP, S. 59 f.).

f) Unseres Erachtens bedarf es einer aktuellen Kartierung, welche wir hiermit einfordern und entsprechend festzulegender Schutzmaßnahmen für diese Tierart.

g) Des Weiteren deckt die im Maßnahmenplan des LBP vom 19.09.2024 eingezeichnete Maßnahme 002\_VA – Reptilienschutzzaun - nicht den gesamten Baubereich ab. So ist z. B. in Richtung Westen kein Reptilienschutzzaun vorgesehen, sondern nur ein Vegetationsschutzzaun. Jedoch ist die Bestandssituation und Verbreitung der Tiere auf der Fläche unklar. Daher muss vom Worst-Case ausgegangen werden und der gesamte Baubereich so gut wie möglich abgesichert werden, da § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG das Einzelindividuum schützt. Somit darf es zu keiner Tötung kommen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für streng geschützte Arten.

h) Da bspw. das Vorkommen von Spitzmäusen und anderen Säugern gar nicht untersucht wurde, ist auch deren Bestandssituation vor Ort nicht klar. Da der Bereich südlich des Bahnsteigs Eichborndamm ungenutzt und zugewachsen ist, kann ein Vorkommen von Kleinsäugern inkl. Igel durchaus gegeben sein.

i) Daher muss die Baustelle inkl. Baustelleneinrichtungsflächen gegen die Einwanderung sowie Verletzung und Tötung von Tieren abgesichert werden. Die geht

am besten mittels Reptilienschutzzaun. Wir fordern daher, auch die Westseite mit einem Reptilienschutzzaun abzusichern.

j) Außerdem soll der Zaun erst NACH Baufeldfreimachung gestellt werden. Das verstößt gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, da mit der Baufeldfreimachung (Beräumung der Fläche von sämtlichen Grünstrukturen und ggf. Bodenabschub) bereits das Tötungsrisiko über das übliche Maß hinausgeht. Somit muss der Reptilienschutzzaun VOR Baufeldfreimachung stehen, um auch den Bereich im Baufeld / Baustelleneinrichtungsflächen absuchen und vorhandene Tiere ggf. umsetzen zu können. D. h. der Reptilienschutzzaun sollte spätestens im Sommer 2025, besser im Frühjahr 2025 gestellt werden, um eine Einwanderung von vornherein zu verhindern (s. Maßnahmenblatt zur Maßnahme 002\_VA, LBP).

k) Die Maßnahme der Anrampung an der „Innenseite“ des Reptilienschutzzauns (zum Baufeld), damit Tiere das „selbständige Verlassen“ des Baubereichs ermöglicht wird, ist eine Maßnahme, welche NUR bedingt funktioniert. Eine solche Anrampung setzt voraus, dass die Baufeldfreimachung sehr langsam, in Handarbeit und von innen nach außen vorangetrieben wird. Dies ist jedoch in der Praxis meist nicht der Fall. Hinzu kommt, dass sich besonders Zauneidechsen und Kleinsäuger eher in ihre Verstecke zurückziehen, als aus dem Baufeld zu flüchten. Reptilien verweilen sogar länger als vermutet in den Verstecken und warten darauf, außerhalb wieder Deckung zu finden. Das halten sie aus, da sie nicht täglich fressen müssen. Sie überstehen auch längere Hunger- und Trockenzeiten. Somit ist nicht garantiert, dass mit einer Anrampung der überwiegende Teil der Population vor Ort verschiedener Tierarten das Baufeld verlässt. Im Gegenteil, meist sind solche Anrampungungen dysfunktional und werden von den Tieren nicht genutzt. Eher versuchen sie über den Zaun zu springen oder sich unten drunter durchzugraben. Wir fordern, dass der Rückschnitt der Grünstrukturen an den Böschungen und zwischen den Gleisen sukzessiv über mehrere Tage von innen nach außen oder von West nach Ost erfolgt. Gleichzeitig sollte das Schnittgut sofort aus dem Baufeld entfernt werden.

Die Vorhabenträgerin hatte erwidert, dass den Forderungen nicht gefolgt werden kann.

Zu b bis d)

Ein Nachweis von Reptilien erfolgte nur weit außerhalb des Baufeldes, daher gehen die Erschütterungen und Scheuchwirkungen nicht maßgeblich über das derzeitige Maß des Zugverkehrs hinaus.

Zu e)

Die Maßnahme 004\_VA-V der Umweltfachlichen Baubegleitung sorgt dafür, dass eine regelmäßige Kontrolle des Baufelds während der Bauzeit in der Aktivitätszeit der Reptilien auf potentiell einwandernde Tiere erfolgt, indem sie aus dem Baufeld in einen sicheren Bereich außerhalb umgesetzt werden, s. Maßnahmenblatt zu 004\_VA-V. Dies gilt, bezogen auf h) auch anderen Tierarten.

Weiterhin wird zu e) darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung in den südlichen Böschungsteil nicht möglich ist, da dort Bauarbeiten stattfinden und durch weiterführenden Gehölzwuchs eine erforderliche Besonnung der Habitatplätze nicht sichergestellt werden kann. Da keine Reptilien in dem Bereich kartiert wurden, bedarf es auch keiner aufgewerteten CEF-Flächen zur Umsetzung.

Zu f):

Es bedarf keiner neuen Kartierungen s. Erwidern zu a). Es wurden entsprechend Schutzmaßnahmen für die Tierart festgelegt, s. Maßnahme 002\_VA, 004\_VA-V im LBP sowie den Erwidern zu 7 a) bis k).

Zu g bis i)

Der Reptilienschutzzaun ist in allen relevanten Bereichen mit möglichen geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorgesehen. Diese bestehen parallel zum Vegetationsschutzzaun. Eine vollständige Absperrung des Baufelds ist durch die aktiven Gleisnutzungen durch das Baufeld nicht möglich. Daher ist im Rahmen der Maßnahme 004\_VA-V durch die Baubegleitung eine regelmäßige Kontrolle von Reptilien inkl. Umsetzen aus dem Baufeld geplant. Dies gilt grundsätzlich auch für alle vorgefundenen gefährdeten Kleinsäuger, sofern diese unerwartet eindringen sollten.

Zu j)

Da keine Reptilien während der Kartierung im Baufeld erfasst worden sind, ist die Stellung des Reptilienschutzzauns als Vermeidungsmaßnahme für während der Bauzeit eindringende Reptilien vorgesehen. Der geplante Zeitpunkt ist daher zweckdienlich. Um den Reptilienschutzzaun in Teilen des Baufeldrandes zu stellen, bedarf es zunächst einer Baufeldfreimachung von dort wachsenden Gehölzen und Vegetation, sonst ist eine Zaunstellung schlicht nicht möglich.

Aufgrund des geringen Zwischenraumes zwischen Baufeldberäumung und zukünftigem Schutzzaun ist es nicht sinnvoll den Schutzzaun vorher zu stellen, da dieser dann die Baufeldberäumung als auch eine mögliche Flucht von Kleintieren behindert, die dann durch den Schutzzaun im kritischen Beräumungsfeld eingeschlossen werden und getötet werden könnten. Eine Absammlung von Tieren ist in den dichten Strukturen nicht zielführend, ein Anlocken der Tiere an den Schutzzaun zum Absammeln nicht möglich, zumal bisher keine Tiere dort kartiert wurden. Durch die Beräumung kann der Zaun Schäden davontragen und müsste erneut gestellt und ausgebessert werden. Dies ist insgesamt nicht zielführend.

Zu k)

die Anrampung mit Material auf der baufeldinnenliegenden Seite des Zaunes ist eine übliche Maßnahme zum selbstständigen Verlassen innenseitig vorhandener Tiere. Da die Maßnahme lediglich eine Hilfe darstellt und je nach Ausprägung regelmäßig für eine Funktionstüchtigkeit korrigiert werden muss, gilt ebenfalls die Maßnahme 004\_VA-V der Umweltbaubegleitung, die regelmäßig das Baufeld auf Tiere überprüft und diese bei Funden umsetzt, als auch den Zaun auf Funktionsfähigkeit kontrolliert. Der Aufbau der Zaunstellung wird zwischen Umweltbaubegleitung und Bauleitung abgestimmt, um einen für Bauablauf und Artenschutz sinnvollen zielführenden Zaunaufbau zu gewährleisten. Die Hinweise zur gewünschten Reihenfolge werden im weiteren Verlauf des Vorhabens mit aufgenommen.

#### **Entscheidung zum Thema Zauneidechsen:**

Hinsichtlich der Aktualität von Daten verweisen Frenz/Müggenborg im BNatSchG Kommentar auf das VGH Kassel, Urt. V.v 21.8.2009, Az.: 11 C 318/08, dass soweit für den in Rede stehenden Raum kein Nutzungs- oder Strukturwandel stattgefunden hat, sowie keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen auch ein Alter von sechs bis sieben Jahren nicht schadet. Aufgrund der gegebenen Nutzung des S-Bahnhofs kann eine wesentliche Änderung der Standortbedingung wohl

ausgeschlossen werden. Das Erfordernis einer Neukartierung wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Zauneidechsen durch das Vorhaben ist festzuhalten, dass im Rahmen der gutachterlichen Erfassung an 3 Kartiertagen bei geeigneten Witterungen keine Nachweise der Reptilien gelangen. Bei einem Fehlen der Art kann auch keine Beeinträchtigung vorliegen. So sind die durch die Vorhabenträgerin formulierten Maßnahmen als Sicherheitsmaßnahmen zu verstehen.

Da es sich beim Naturhaushalt grundsätzlich um ein dynamisches System handelt, wird der Vorhabenträgerin vorsorglich unter A.4.3 lit. c) aufgegeben, das Baufeld 6 Monate vor Baubeginn nochmals zu kontrollieren, mosaikartig zu mähen, einen Reptilienschutzzaun zu errichten und bei Bedarf ergänzend abzufangen. Die Auflage stellt sicher, dass selbst im Fall, dass Zauneidechsen einwandern, was aufgrund der Nähe des vorgefundenen Individuums der Zauneidechse möglich erscheint. Es sind ausreichend Maßnahmen vorhanden, die eine Beeinträchtigung ausschließen. Siehe hierzu auch B.4.4.1 Ziffer 4: *Erfassung Zauneidechsen*. Anstelle der Rampen ist die Nutzung von selbstleerenden Eimern zu prüfen. Ggf. ist diese Verwendung der Eimer den Rampen vorzuziehen. Andernfalls wird auf die Hinweise des BLN zur Umsetzung der Mahden (durchzuführen bis zum Baubeginn) verwiesen.

#### **11. Ausgleich und Ersatz (Nistkästen, CEF-Maßnahme):**

BLN:

Pkt. 8a, b, e) Wie bereits oben erwähnt, kann sich die Vorhabenträgerin bei Bauvorhaben im Land Berlin NICHT auf einen Erlass vom LfU Brandenburg berufen, zumal dieser Erlass auch in Brandenburg NUR für Bauvorhaben zur Ausweisung von Windeignungsflächen bzw. Baugenehmigung von Windenergieanlagen gefasst wurde.

Auch kann sich die Vorhabenträgerin nicht mehr auf den Leitfaden Artenschutz Berlin berufen, da dieser im Jahr 2024 außer Kraft getreten ist. Die Vorhabenträgerin argumentiert die Nichtnotwendigkeit des Ausgleichs damit, dass die wegfallenden Niststätten nur dann geschützt sind und ausgeglichen werden müssen, wenn diese regelmäßig genutzt werden (Bsp. Rauchschwalben). Sie übersieht, dass auch Meisen und Fledermäuse ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben und Winterquartiere) regelmäßig nutzen, also jedes Jahr wieder zurückkehren. Gewechselt werden lediglich Einzel- bzw. Zwischenquartiere bei Fledermäusen. Es gibt jedoch keinen Nachweis, worum es sich bei den gefundenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt, da diese nicht ausreichend untersucht wurden. Meisen bspw. nutzen Höhlen, also Fortpflanzungsstätten selbst im Winter als Ruheplatz. Das wurde jedoch auch nicht untersucht. Hinzu kommt, dass der Schutz lt. EuGH-Urteil - C-357-20 - v. 28.10.2021, auch unbewohnter Fortpflanzungsstätten und ihrer Umgebung gegeben ist und somit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG gilt.

Somit halten wir an unseren Forderungen bzgl. des Ausgleichs der wegfallenden Niststätten weiterhin fest.

Pkt. 8c, d, e, f)

Die genaue Lage der Maßnahme 007\_CEF bleibt leider unklar, denn im Maßnahmenblatt steht zwar die Flurstücks-Nr. 00624/00000-00, Flur 001, jedoch umfasst dieses Flurstück nahezu den gesamten Bahnkörper um den S-Bf. Eichborndamm bis hinter die Siedlung Hufeschlag, also den Baubereich.

Des Weiteren argumentiert die Vorhabenträgerin beim Winterquartier mit „Gebäude-nutzenden“ Arten, wie der bspw. Zwerg- oder Breitflügelfledermaus. Jedoch wurde nicht nachgewiesen, welche Fledermausarten vor Ort vorkommen, da es nur eine Worst-Case-Annahme gab. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass „Baumbewohnende“ oder sog. „Wald-Arten“, wie bspw. Abendsegler, etc. die wegfallenden Bäume als Winterquartier nutzen. Die Frage des Ausgleichs muss sich daher den vorhandenen Strukturen anzupassen und es sind wie von uns gefordert statt Spaltenkästen, Fledermaus-Ganzjahres-Kästen anzubringen, da diese von den Tieren eher als geeignete Strukturen erkannt werden.

Ausgleich und Ersatz (Nistkästen, CEF-Maßnahme)

a) In den Unterlagen von 2018 waren noch Ersatznistkästen für Vögel vorgesehen. Diese sind inzwischen OHNE Begründung weggefallen – ehem. CEF 006 -. Fraglich ist, wieso? Denn es fallen ja immer noch (potenzielle) Niststätten/Höhlen für Vögel weg. Mindestens mit den zwei Bäumen an der General-Barby-Straße. Warum werden dafür keine neuen Höhlenkästen für Vögel aufgehangen? Zumal der Verlust der Bäume mit Konflikt Nr. B6.1 im LBP bezeichnet ist. Der Verlust von geschützten Niststätten kann NICHT über einen „biotopbezogenen Ausgleich“ ausgeglichen werden. Selbst wenn weitere Höhlen zur Verfügung stehen, hat der Gesetzgeber Höhlen als dauerhaft geschützte Niststätten klassifiziert, selbst wenn diese „verlassen“ sind. Demzufolge ist der Verlust solcher Höhlen ausgleichspflichtig. Wir fordern den Ausgleich von 1:1 mit entsprechend geeigneten Nistkästen.

b) Die Aussage im LBP, S. 56: „Die Konflikte B5 und B6 sind unvermeidbar, jedoch nicht funktionsspezifisch auszugleichen.“, ist falsch, da das Gesetz § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG die Ruhe- und Niststätte selbst schützt und nicht deren Nutzung.

c) Es ist nicht klar, wo die 007\_CEF-Maßnahme – Ersatzquartiere für Fledermäuse – umgesetzt werden soll. Im Maßnahmenplan des LBP vom 19.09.2024 ist diese Maßnahme nicht verortet. Das ist jedoch wichtig, um den Tieren möglichst in der Nähe der wegfallenden Strukturen neue anzubieten, auch wenn die künstlichen Niststätten ggf. verzögert angenommen werden. Für Wald-Arten sollten daher runde Nistkästen verwendet werden, bspw. von Schwegler oder Hasselfeldt.

Ein Fledermaus-Flachkasten, wie er im Maßnahmenblatt zu 007\_CEF beschrieben ist, ist hier fachlich falsch, da der AFB herausgearbeitet hat, dass es sich bei den potenziell vorkommenden Arten überwiegend um Wald-Fledermäuse handelt, welche flache Nistkästen NICHT annehmen. Außerdem fallen Rundstrukturen (Bäume) weg und keine Flachstrukturen (Gebäude).

d) Hinzu kommt, dass es in Berlin Standard ist, den Verlust von Quartieren (auch potenziellen) für Fledermäuse 1:2 auszugleichen. Daher fordern wir mind. zwei Fledermaus-Ganzjahres-Kästen, bspw. Fledermaus-Grossraum- und Überwinterungshöhle 1FW von Schwegler oder vergleichbare Produkte, pro wegfallendes potenzielles Quartier in der Nähe des IST-Baumes anzubringen. Die Anbringung eines Kastens bis zu 250 m von den bestehenden Bäumen entfernt, ist zu weit entfernt, als dass die Fledermäuse dies zeitnah finden könnten, da die meisten Fledermäuse ortstreu sind. Die maximale Entfernung zum IST-Baum darf nur 50 m betragen.

e) Die folgende Aussage im Maßnahmenblatt zur Maßnahme 007\_CEF ist falsch.

„Ist bei der Besatzkontrolle der zu beseitigenden höhlen-/ spaltenreichen Bäume (Pappeln) in der Grünanlage (003\_VA) keine Quartiernutzung von Fledermäusen festzustellen kann die Maßnahme 007\_CEF entfallen.“

- 1.) wurden einige Bäume bereits als „Habitatbäume“ eingestuft und sind damit potenzielle Quartiersbäume für Fledermäuse.
  - 2.) wurden die Bäume bisher nur von außen und bis in eine Höhe von ca. 4,5 m untersucht. Eine Detektierung erfolgte nicht. Somit ist vom Worst-Case-Fall auszugehen und von Quartiersnutzung vor Ort auszugehen.
  - 3.) selbst wenn keine aktuelle Quartiernutzung nachzuweisen ist, bedeutet das nicht, dass gar keine Quartiernutzung stattfindet.
- f) Somit ist der Wegfall von Habitatbäumen auf jeden Fall auszugleichen und pro potenziellem Quartier 1:2, ansonsten bedarf es für die Beseitigung der Habitatbäume einer Befreiungsgenehmigung gemäß § 44 BNatSchG.

Die Vorhabenträgerin hatte erwidert, dass den Forderungen nicht gefolgt werden kann.

Zu a), b) und e) Im LBP S. 56 wird eine Begründung des nicht erfolgten Ausgleichs von potentiellen Habitatstätten für Vögel dargelegt. Als Grundlage dienen hier der Niststättenerlass von Brandenburg von 2018 und die Liste der planungsrelevanten Brutvogelarten für Berlin von 2020. Es wird dargelegt, dass der Verlust unvermeidbar ist, diese jedoch nicht funktionsspezifisch auszugleichen sind. Siehe Erwidern im Punkt Nr. 2.

Zudem gilt für das Vorhaben die Verbindung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, in dem ein Verbot nicht stattfindet, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Dies ist im Umfeld des Eingriffs der Fall. Im Leitfaden Artenschutz Berlin (Bosch und Partner 2020) auf S. 67 f. wird darüber hinaus festgestellt, dass unbesetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur unter den Schutz des Verbotstatbestandes fallen, wenn sie regelmäßig genutzt werden bzw. die Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an die Lebensstätte zurückkehren, also beispielsweise bei nistplatztreuen Arten wie Rauchschwalben. Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen (herausgestellte Vögel und Fledermausarten im Untersuchungsraum wechseln ihre Quartiere regelmäßig), gilt die Zerstörung oder Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten nicht als Verstoß gegen das Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zu c) und d) Im Maßnahmenblatt wird das relevante Flurstück für den Ersatz dargestellt, welches ein vor Ort befindliches Bahngrundstück ist. Zudem steht in der Maßnahmenbeschreibung, dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zur Lage des zu fällenden Baumes gegeben sein muss, bis maximal 250 m beidseitig entlang der Bahnstrecke im Flurstück (z.B. an den bahnbegleitenden Gehölzen). Die 250 m wurden spezifisch auf Grundlage des Verluststandorts berechnet und umfassen einen sinnvollen Nahbereich um den Eingriffsort. Eine Limitierung auf lediglich 50 m ist der Vorhabenträgerin unbekannt und vor Ort nicht sinnvoll umsetzbar. Die Maßnahme und Auswahl des Kastenstandortes, als auch die tatsächlich geeignete und relevante Nistkastenform und Anzahl ist mit der Vorhabenträgerin, dem Bezirk Reinickendorf (UNB) und der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Eine vorherige konkrete Festlegung ist nicht möglich.

Noch zu c) Da an dem potentiellen Habitatbaum auch abstehende Rinde vorkommt, welche als Spalten-Tagesversteck dienen kann, stellt ein Flachkasten einen geeigneten Ersatz dieser Struktur dar. Die vorkommenden Höhlen sind wie in den Unterlagen beschrieben, nur bedingt als mögliche Fledermaushöhle geeignet, da sie in Nähe von Stammkappungen bestehen und wenig Wölbung nach oben aufweisen. Winterquartiere der Arten werden bevorzugt an und in Gebäuden bzw. Kellern/Höhlen genutzt, weshalb ein frostsicheres Quartier nicht zwingend erforderlich ist.

Zu e) und f) Eine Überprüfung der Quartiersnutzung ist in Maßnahme 003\_VA vorgesehen. Wenn ein Besatz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachgewiesen ist, ist dieser bei Verlust zu ersetzen. Fehlt ein Besatz nach Überprüfung zu einem geeigneten Kartierzeitraum für Fledermäuse und Vögel, ist kein Ersatz notwendig, auch wenn die Struktur vorhanden ist. Die Struktur ist dann aktuell nicht besetzt. Zudem wechseln die Arten häufig ihre Quartiere. Die Hinweise zur Qualität und Anzahl geeigneter Ersatznistkästen werden in der weiteren Planung beachtet und mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wird eine entsprechende Erlaubnis zur Fällung angestrebt.

#### **Entscheidung zum Thema Ausgleich und Ersatz (Nistkästen, CEF-Maßnahme):**

Es wird auf die Entscheidungen unter B.4.4.1, Ziffer 7, verwiesen. Zudem hat die Vorhabenträgerin mit der 1. Planänderung (Blaudruck) eine Verortung der Maßnahme 007\_CEF im Maßnahmenplan vorgenommen. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, unterschiedliche Kastentypen zu hängen sowie Baumhöhlen durch Umsetzen der entsprechenden Baumabschnitte zu erhalten.

Die Fledermauskästen (007\_CEF) sind zu hängen. Die Maßnahme und Auswahl des Kastenstandortes als auch die tatsächlich geeignete und relevante Nistkastenform und Anzahl ist seitens der Vorhabenträgerin mit dem Bezirk Reinickendorf (UNB) und der SenMVKU abzustimmen (vgl. A.4.3 lit. c). Die Auflage stellt sicher, dass die Expertise der Fachbehörden bei Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt wird.

#### **12. Ausgleich und Ersatz (Ökokontomaßnahme):**

Pkt. 9a) Die Unterlagen Anlage 8.5, 8.3.1, 8.4.2 fehlen immer noch. Diese sollten uns lt. Erwidern „im Rahmen der Erwidern“, welche ja hiermit stattfindet, nachgereicht werden. Diese lagen der Erwidern jedoch nicht bei. Wir halten an der Forderung der Übergabe der Unterlagen weiterhin fest.

#### **Entscheidung**

Die Unterlagen Anlage 8.5, 8.3.1, 8.4.2 wurden per E-Mail an die BLN am 8.12.2025 übersendet.

#### **13. Ausgleich und Ersatz (Ökokontomaßnahme)**

a) Unklar ist, wo genau sich genau die Maßnahme Nr. 019\_ÖK befindet und inwiefern diese Fläche DAUERHAFT gesichert ist und nicht nur für den Zeitraum der Pflege. Anlage 8.5 - Vertrag zur Öko-Kontomaßnahme - im LBP fehlt. Ebenso fehlt eine Karte zur genaueren Verortung. Somit kann nicht eingeschätzt werden, ob die Ausgleichsfläche / -maßnahme naturschutzfachlich adäquat ist.

Die Anlagen 8.3.1, 8.4.2 im LBP fehlen ebenfalls.

Die Vorhabenträgerin hatte zu a) erwidert:

Die Kompensation über das Ökokonto entspricht den rechtlichen Anforderungen. Bei der Zusammenstellung der digitalen Auslegungsunterlagen waren die genannten Anhangsdateien versehentlich nicht mit beigelegt. Diese werden im Rahmen der Erwidernung an den Stellungnehmenden nachgereicht. Das EBA hat im Rahmen der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen im Juni 2024 und der Nachreichung im September 2024 die vollständigen Unterlagen erhalten.

Die Übersichtskarte zur Ökokonto-Maßnahme, die Maßnahmenbeschreibung, Sicherung und der Vertrag sind im Anhang des LBP (bei der vom Umweltplaner unterschriebenen Version auch digital im gleichen PDF, welches dem EBA vorliegt) vorhanden und einsehbar.

Bei einer Ökokonto-Maßnahme wird der Kompensationswert durch eine aufwertende Maßnahme für den Naturschutz durch Kauf von Ökopunkten, die einer Fläche zugeordnet werden, ersetzt. In den vertraglichen Regelungen sind eine dauerhafte Sicherstellung und fachlich korrekte Umsetzung dargelegt.

#### **Entscheidung zum Thema Ökokonto:**

Eine Verortung der Ökokontenmaßnahme 019\_ÖK ist mittels der angesprochenen Anhangsdateien möglich. Diese werden Teil der planfestgestellten Unterlagen.

Eine Verortung des Ökokontos ist damit auch möglich. Die Sicherung der Fläche erfolgt dauerhaft, um so die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt adäquat zu kompensieren.

#### **14. Ausgleich und Ersatz (Trockenrasenfläche, Ersatzpflanzungen):**

BLN:

Pkt. 10b, c) Wir halten an unserer Forderung fest, dass im Zusammenhang mit diesem PFV keine gebietsfremden Pflanzenarten ausgebracht werden sollten. Besonders die *Gleditsia triacanthos* und der *Liquidambar styraciflua* sind Arten, die vom amerikanischen Kontinent stammen und somit hier nur wenige bis gar keine passenden Insekten anziehen. Auch bieten sie im Alter nicht die Holzstrukturen, die heimischen Arten bieten, da aufgrund des Mangels an Insekten nicht gleichwertiges Totholz entstehen kann. Somit sind diese als Ausgleich für die heimischen Baumarten nicht geeignet. Hinzu kommt, dass nicht klar ist, ob diese Arten auch bei uns so resistent sind, wie in ihrer Heimat nachgewiesen. Denn selbst wenn sie Trockenheit und Hitze vertragen, ist nicht klar, ob sie auch ggf. noch auftretende Kälteperioden vertragen. Es gibt keine Langzeitstudien, dass diese Bäume im kommenden Klimawandel besser geeignet sind, als unsere heimischen Arten. So schlägt sich aus der Erfahrung der vergangenen trockenen Jahre 2018, 2019, etc. die Winterlinde (*Thilia cordata*) sehr gut, ist ebenfalls gegenüber Feinstaub- und Abgasbelastung als Straßenbaum sehr gut geeignet. Aber auch die Pappeln (*Populus nigra*, etc.) eignen sich, wie man an den Bäumen, die wegfallen sollen, gut sieht, ausgezeichnet für den Straßen-/Bahnraum. Warum soll und wird dann auf gebietsfremde Arten zurückgegriffen? Im Übrigen schreibt auch die BaumSchVO die vorrangige Verwendung standortgerechter, gebietstypischer Arten vor – s. BaumSchVO Bln § 6, Abs. 5. Satz 1.

b) Maßnahme 018\_A - Ersatzpflanzungen Bäume – sieht die Pflanzung von tw. nicht heimischen Arten vor, weil dies nicht in der „freien Landschaft“ erfolgt. Wir lehnen die Verwendung aus zweierlei Gründen ab.

1. Nicht gebietsheimische Arten können sich invasiv verbreiten, auch wenn sie nicht in der „freien Landschaft“ ausgebracht werden. Zumal sie besonders auf der Nordseite nah zum Wald auf dem Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik-Gelände stehen sollen. D. h. dieses Gebiet mit Eremit-Vorkommen wäre explizit gefährdet.

2. Handelt es sich bei der im LBP, Pkt. 8.2, angegebenen Qualitäts-Ausführung um sogenannte Säulen- bzw. kleinkronige Bäume. Das kann nicht der Ausgleich für div. großkronige Bäume, wie Eiche, Ahorn, etc. sein.

c) Wir fordern, wenn schon keine heimischen Arten verwendet werden müssen, dass die Bäume großkronig sind. Denn kleinkronige Bäume erreichen, im ausgewachsenen Zustand max. 1/3 der Leistung eines großkronigen Baumes und das sollte in Zeiten des Klimawandels nicht das Ziel eines adäquaten Ausgleichs sein.

Die Vorhabenträgerin hatte erwidert:

Den Forderungen aus Punkt 10 wird nicht gefolgt.

Zu b1) Nicht alle gebietsheimischen Arten breiten sich invasiv aus. Ein Bestand des Eremiten mit einem sehr beschränkten Aktionsradius und einer Nutzung ebenfalls verschiedener Althölzer, nicht nur der Art Eichen, im Waldgebiet ist durch die geplante Pflanzung nicht gefährdet.

Zu b2 und c) Ziel der Bepflanzung, auch der Ersatzpflanzungen, ist es, klimaangepasste, trockenheitsresistente Bäume vor Ort zu etablieren, da zukünftig mit mehr Sommerhitze und Trockenheit zu rechnen ist. Die gewählten Arten sind unter Wahrung der angepassten Standortanforderungen der Vorplätze (Verdichteter Platz, Versickerung, Grünanlage) speziell als Vorschlag für klimaresistente Bäume mit Habitatsigenschaften für die Fauna (Nährgehölz für Bienen, Insekten, Habitat für Vögel, Fledermäuse) ausgewählt. Zudem erfolgt der Ersatz nach BaumSchVO, wonach der künftige Baumhabitus nachrangig ist.

#### **Entscheidung zum Punkt Ersatzpflanzungen:**

Der Vorhabensträgerin wird unter A.4.2.5 aufgegeben, heimisches Pflanzgut zu verwenden. Die Auflage soll sicherstellen, dass es nicht zu einer Florenverfälschung kommt im Sinne des § 40 BNatSchG. Hiervon ausgenommen sind Flächen zur Nachpflanzung innerhalb von Grünanlagen. Da es sich dabei nicht um die „Freie Landschaft“ handelt, ist auch die Verwendung fremdländischer Gehölze grundsätzlich möglich.

#### **15. Pkt. 14a) Wir halten an den Forderungen fest, wie unter 5b, c und d.**

BLN: (LBP Fauna, Emissionswirkungen Licht, Lärm)

14 a) Die Aussage im LBP, S. 57:

„... Bau- und betriebsbedingte nicht stoffliche Emissionen (Licht, Lärm) (Wirkung gering) Die bisher im Untersuchungsraum vorkommenden ubiquitären Arten sind an Geräusche und Lichtquellen gewöhnt. Eine bauzeitliche Verlärmung und visuelle Unruhe des Untersuchungsraumes durch Bautätigkeiten, Baugeräte, Bauarbeiter ist hier durch eine geringe Wirkung für die mittlere Habitatfunktion nicht als erhebliche

Beeinträchtigungen für die vorkommenden Vogelarten zu bewerten. Das betriebsbedingte Geräusch- und Aktivitätsaufkommen sowie vermehrte Lichtemissionen bei Dunkelheit ist hier ebenfalls als unerheblich für die störungstoleranten ubiquitären Vogelarten im Stadtbereich zu werten.“

lehnen wir, wie bereits oben ausgeführt, ab, da das schlichtweg nicht stimmt. Der IST-Zustand vor Ort ist ein wenig frequentierter Bahnhof ohne Bauarbeiten und mit geschlossenem Gehölzbestand in Richtung Norden und Süden. Daher sind die derzeitigen Einflüsse in diesem Bereich tatsächlich auf den Bahnverkehr beschränkt. Doch mit der Eröffnung der Baustelle, Baufeldfreimachung und den damit verbundenen Baumfällungen, verändert sich die Situation vor Ort insofern, dass mehr Lichtquellen darauf einwirken und mehr Frequentierung durch Fahrzeuge und Menschen erfolgt. Das kann nicht als „gering“ bezeichnet werden. Wir fordern eine Überarbeitung der Bewertungen.

Die Vorhabenträgerin hatte erwidert:

Zu 14 a) Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die Kartierungen in 2020 haben ergeben, dass lediglich ubiquitäre störungstolerante Vogelarten den Untersuchungsraum nutzen. Dies ist ein wesentlicher Hinweis auf die bewertete geringe Intensität der sich ändernden Umwelteinflüsse durch das Bauvorhaben. Dass sich Erhöhungen der Lichtemissionen, Geräusche und Aktivitäten durch das Bauvorhaben ergeben, wird im LBP -wie zitiert- behandelt. Durch die Dachbegrünungen und Gestaltungen der Grünanlagen entstehen neue Strukturen, die von den ubiquitären Vogelarten als neue Strukturen im Revier genutzt werden können.

#### **Entscheidung zu den Punkten LBP Fauna, Emissionswirkungen Licht, Lärm:**

Es wird auf die Entscheidung unter B.4.4.1, Ziffer 1, verwiesen.

#### **16. Zauneidechsen**

BLN:

Pkt. 15a, b) Wir halten an den Forderungen fest bzw. alternativ fordern wir wie unter Pkt. 7g bis i) genannt: Ergänzend zu unserer Argumentation, dass keine ausreichenden Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und die Vorhabenträgerin auf die Maßnahme 004\_VA-V verweist, fordern wir, dass die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung 004\_VA-V im PFB detailliert aufgelistet werden, u. a. eine tägliche Betreuung der Baustelle inkl. morgendlicher Kontrolle der Bauflächen auf Vorkommen von Tieren, welche mittels Bautagebuch dokumentiert und dieses 14tägig der zuständigen Behörde zugesandt wird.

(LBP Fauna Zauneidechse, Tabelle Kompensation)

15 a) Die Aussage im LBP, S. 59 f.:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 14 BNatSchG) durch eine im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht vollends auszuschließende Verletzung/Tötung von Einzelindividuen der Zauneidechse kann somit aus Gutachtersicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da davon auszugehen ist, dass durch die getroffenen Vorkehrungen eine nachhaltige Beeinträchtigung (Zäsur) der Lokalpopulation nicht erfolgt.“,

kann tatsächlich nur dann garantiert werden, wenn die Baufeld- und Baustelleneinrichtungsflächen vor der Baufeldfreimachung nochmals intensiv abgesucht werden, da die aktuelle Besatzsituation vor Ort, wie oben ausgeführt,

unklar ist. Wir fordern daher vorab mind. 6 Begehungen zur Untersuchung der aktuellen Besatzsituation, Markierung der Sichtplätze sowie Umsetzung ggf. vorhandener Tiere. Wenn dies vor Planfeststellungsbeschluss erfolgen soll, bedarf des ggf. einer separaten Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde.

b) Tabelle 15, S. 61, LBP muss entsprechend überarbeitet werden. [Konflikt-Übersicht LBP].

Die Vorhabenträgerin hatte erwidert:

Zu a) Den Forderungen kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich ist das Baufeld durch die Umweltfachliche Baubegleitung vor Baubeginn auf geschützte Tierarten abzusuchen und das Baufeld artenschutzfachlich für den Baubeginn freizugeben. Dies wird im Rahmen der Ausschreibung mit beachtet.

Während der Bauzeit schützt ein Reptilienschutzzaun und die regelmäßige Kontrolle des Baufelds auf Tiere durch die Umweltbaubegleitung mögliche eingewanderte Reptilien vor Beeinträchtigungen.

Zu b) Den Forderungen kann nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin sieht keinen Bedarf die Konflikttabelle anzupassen, da sich keine Änderungen ergeben, die sich maßgeblich auf das Kompensationskonzept auswirken.

#### **Entscheidung zum Punkt LBP Fauna Zauneidechse, Tabelle Kompensation:**

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird auf die ergänzenden Auflagen unter A.4.3 lit. c) verwiesen. Der Einwendung der BLN wird damit teilweise entsprochen. Vgl. ergänzend die Ausführungen unter B.4.4.1 und B.4.4.2. Ein Erfordernis zur Überarbeitung der Antragsunterlagen wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen, an den beschriebenen Konflikten und der gutachterlichen Einschätzung ändert sich nichts.

#### **17. LBP Biotopwerte nach BKompV:**

Auf Pkt. 16 f) wurde nicht eingegangen. Es fehlt die Erwiderung

- zur Berechnung des Ersatzgeldes
- Pkt. 5, LBP – muss ebenfalls neu berechnet werden, da sich im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Biotopwerte, andere Summen ergeben

Pkt. 16 g, h) Wir halten an den Argumenten und Forderungen fest, da nicht nur Berechnungsfehler in den Tabellen bestehen, sondern auch verbal argumentative und sonstige Fehler. Die Überarbeitung des AFB, LBP und Erläuterungsberichts ist u. E. erforderlich.

16 f) Die Berechnung des Ersatzgeldes – Pkt. 5, LBP – muss ebenfalls neu berechnet werden, da sich im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Biotopwerte, andere Summen ergeben.

g) Aufgrund der mangelhaften Untersuchungen lehnen wir sowohl den AFB und den LBP, welcher auf diesen mangelhaften Untersuchungen beruht und die Schutzgüter danach bewertet, ab. Beide müssen grundsätzlich überarbeitet werden.

h) Da der Erläuterungsbericht auf dem LBP und somit auch auf dem AFB beruht, muss dieser ebenfalls überarbeitet werden.

Die Vorhabenträgerin hatte erwidert:

Zu g) und h) Die Vorhabenträgerin weist die Anmerkung zurück, da ersichtlich in den Erwidern zur Stellungnahme keine maßgeblichen Versäumnisse und Fehlinterpretationen zur Betrachtung des Konflikt- und Maßnahmenkonzepts entstanden sind. Die Unterlagen wurden methodengerecht nach vorhandenen Leitfäden und Arbeitshilfen erstellt. Details der Ausführung der Maßnahmen wie die Art und Anzahl von Nistkästen sind im Rahmen der geplanten Überprüfung der Gehölze und der Ausschreibung weiter zu berücksichtigen.

**Entscheidung zur Forderung nach einer Überarbeitung von AFB, LBP und des Erläuterungsberichts:**

Die Vorhabenträgerin hat den Punkt 16f) unter 11a) abgearbeitet.

Im Rahmen der 1. Planänderungen (Blaudruck) ist eine Überarbeitung des AFB und des LBP in Teilen erfolgt. Ein über die im Rahmen der 1. Planänderung erfolgte Ergänzung erforderliches Maß wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

**18. Variantenvergleich**

BLN: Pkt. 17 a) Nur weil sich die Varianten ähneln und kaum relevante Unterschiede bestehen, sind diese im Erläuterungsbericht zur Nachvollziehbarkeit – auch für Laien – darzustellen.

(Vorhaben, technischer Erläuterungsbericht)

17 a) Wenn schon eine Variantenprüfung erfolgt, muss diese vollständig, also inkl. Null-Variante, mit Abwägung sämtlicher Belange, auch der naturschutzfachlichen, wirtschaftlichen, etc. erfolgen und entsprechend dargestellt werden. Der Erläuterungsbericht gibt dies nicht her und eine separate Unterlage zur Variantenprüfung ist nicht vorhanden.

Die Vorhabenträgerin hatte erwidert:

Zu a) Innerhalb des Erläuterungsberichts sind die im Rahmen der Planungen betrachteten Varianten zur Anordnung und Ausbildung des zweiten Zugangs dargestellt. Es ist ersichtlich, dass sich die möglichen Varianten innerhalb des gleichen Maßnahmenumkreises befinden und ähnliche Abmessungen aufweisen. Demzufolge bestehen zwischen den Varianten keine relevanten naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Unterschiede.

**Entscheidung zum Umfang des Variantenvergleichs:**

Im Rahmen der 1. Planänderung (Blaudruck) wurde seitens der Vorhabenträgerin eine Aussage zu Planungsvarianten im LBP ergänzt. Eine Darstellung der technischen Varianten ist in Hinblick auf die Abwägung der verkehrlichen Vor- und Nachteile erforderlich und ist erfolgt. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Varianten bestehen keine nennenswerten Unterschiede hinsichtlich der naturschutzfachlichen Betrachtung des Eingriffsumfangs und der Intensität.

## **B.4.5 Immissionsschutz**

### **B.4.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung I – Umweltpolitik, Kreislaufwirtschaft, Immissionsschutz fordert bezüglich des Schutzes bzw. der Minderung des Baulärms die Einbringung der Spundwände mittels Pressverfahren. Eine Ablehnung des Verfahrens muss mittels Bodenproben ausführlich begründet werden. Ebenso sollten Abbruchmaßnahmen innerhalb Szenario 1 mit einem Meißel mit geringerem Schalleistungspegel durchgeführt werden. Die Anwohner von der General-Barby-Straße 131/136 sind frühzeitig über die Durchführung der Baumaßnahmen sowie realisierbaren Ausweich- und Kompensationsmöglichkeiten zu informieren.

*Die Vorhabenträgerin trägt dazu vor, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Spundwände eingebracht werden. Die Verbauten werden als Trägerbohlverbauten ausgeführt. Hierdurch wird die Anzahl einzubringende Elemente reduziert. Entsprechend den Aussagen des Baugrundgutachtens ist das Einbringen mittels Pressverfahren voraussichtlich möglich. Die Vorhabenträgerin wird das Einpressen der Bohlträger vorsehen und nur in Ausnahmefällen eine Rammung der Träger vornehmen.*

*Im Rahmen der Ausschreibung und der Bauausführung wird die Vorhabenträgerin den Einsatz von Geräten mit möglichst geringem Schalleistungspegel einfordern und durchsetzen.*

#### **Entscheidung**

Es wird auf die Entscheidung unter A.4.4.1 verwiesen, insbesondere bezüglich der Forderung nach Ausweich- und Kompensationsmöglichkeiten wie z.B. Bereitstellen von Ersatzwohnraum im Bedarfsfall.

### **B.4.5.2 Begründung der Nebenbestimmungen unter A.4.4.1 (Baubedingte Immissionen)**

Die Planfeststellungsbehörde setzt unter A.4.4.1.1 Nr. 1 bis 7 Nebenbestimmungen fest, die die Menschen in benachbarten Gebäuden vor Baulärm sowie die Menschen in benachbarten Gebäuden und Gebäude selbst vor bauzeitlichen Erschütterungen schützen sollen.

#### **a) Bauzeitliche Lärmimmissionen**

Im Erläuterungsbericht sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor bauzeitlichen Lärmimmissionen gemäß Abschnitt 4.1 der AVV Baulärm enthalten, zu deren Einhaltung sich die Vorhabenträgerin verpflichtet hat. Die Planfeststellungsbehörde

hält Konkretisierungen der durch die Vorhabenträgerin benannten Maßnahmen für erforderlich und setzt unter A.4.2.1 weitere gebotene Maßnahmen fest.

#### **b) Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden**

Hinsichtlich des Erschütterungsschutzes werden die einschlägigen technischen Bestimmungen beachtet.

Da besonders hohe Erschütterungen in der Regel auch mit erheblichen Schallimmissionen einhergehen, wird auf A.4.4.1.1 Nr. 7 lit. a) verwiesen, nachdem in diesen Zeiträumen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist.

Ferner gelten die Auflagen zu Überwachungsmaßnahmen, Baulärmverantwortlichem und der Information der Anlieger entsprechend auch für die Immissionen aus bauzeitlichen Erschütterungen (siehe A.4.4.1.2).

#### **c) Einwirkung von Erschütterungen auf Bauwerke**

Die Auflagen unter A.4.4.1.2 b) sollen sicherstellen, dass durch baubedingte Erschütterungen keine Bauwerksschäden an Gebäuden in der Nachbarschaft des Bauvorhabens auftreten.

Die Auflage, auf den Einsatz von Schlagrammen bei der Einbringung von Spundwänden und sonstigen Verbauten sowie der Fundamente der Schallschutzwände zu verzichten, beruht auf der Vermeidung der bei Schlagrammen auftretenden sehr hohen Lärmbelastung (vgl. A.4.4.1.1 Nr. 2 lit.a) und der Minimierung der Erschütterungsimmissionen. Auch hier wurde eine generelle Verpflichtung zum Einsatz von Vibrationsrammen und Spundwandpressen nicht ausgesprochen.

Die Festlegung von Vibrationsrammen mit einer Einsatzfrequenz von  $f \geq 35$  Hz und einem veränderlichen statischen Moment entspricht der Forderung des Standes der Technik und dient der Vermeidung relevanter Resonanzfrequenzen der Gebäude.

#### **B.4.5.3 Nebenbestimmungen zum Schutz vor betriebsbedingten Lärmimmissionen / passiver Schallschutz unter A.4.4.2**

Rechtliche Grundlagen für die schalltechnische Beurteilung des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung) und die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24. BImSchV - Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung).

§ 41 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die Vorhabenträgerin, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG nur dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine Konkretisierung zur Handhabung des Verkehrslärmschutzes stellt die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verabschiedete Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) dar. Die 16. BImSchV legt in § 2 Abs. 1 Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung u. a. von Schienenwegen der Eisenbahnen fest. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel diese Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist deren Anwendbarkeit auf den (Neu-)Bau oder die wesentliche Änderung der o.g. Verkehrswege beschränkt. Nach Abs. 2 des § 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
  - um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) erhöht wird oder
  - bereits mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht beträgt und erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 3); ausgenommen sind Gewerbegebiete.

Die baulichen Änderungen an den Gleisanlagen im Zuge des Baus des 2. Zugangs zum S-Bahnhof Eichborndamm stellt einen solchen „erheblichen baulichen Eingriff“ dar. Daher ist eine Prüfung auf eine wesentliche Änderung der Immissionssituation durchgeführt worden.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass an insgesamt drei Gebäuden (General-Barby-Straße 131, 134 und 136) Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Für diese

Gebäude wurde im Rahmen der Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen die Wirkung von Schallschutzwänden mit unterschiedlichen Bauhöhen auf die Reduzierung der Schutzfälle untersucht. Das besonders überwachte Gleis und Schienenstegdämpfer wurden aus nachvollziehbaren Gründen nicht weiterverfolgt.

Ein Vollschutz kann mit einer 5 m hohen Schallschutzwand realisiert werden. Die Kosten je gelöstem Schutzfall betragen hierbei 96.360 €. Alle anderen Varianten (niedrigere Schallschutzwände) führen zu höheren Kosten und lösen weniger Schutzfälle. Die schalltechnische Untersuchung ordnet diese Kosten als unverhältnismäßig ein und spricht die Empfehlung aus, den Immissionen mit passivem Schallschutz dem Grunde nach zu begegnen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an und berücksichtigt dabei, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Einwendungen hiergegen erhoben wurden. Die Immissionskonflikte bzw. die rechtlichen Ansprüche auf Schallschutz (dem Grunde nach) können durch passive Schallschutzmaßnahmen gelöst werden.

#### **B.4.6 Ver- und Entsorgungsleitungen**

Im Vorhabenbereich befinden sich Kabel und Leitungen Dritter. Durch die Planungen und verfügten Nebenbestimmungen unter A.4.8 sind Beeinträchtigungen nicht zu besorgen.

#### **B.4.7 Denkmalschutz**

Mit Schreiben vom 16.12.2024 teilt das Landesdenkmalamt Berlin mit, dass folgende 2 Baudenkmale von dem gegenständlichen Bauvorhaben betroffen sind:

- Baudenkmal S-Bahnhof Eichborndamm, Dammbahnhof mit Bahnsteigaufbauten, 1900-05 (Nr. 09011913)
- Weiter östlich in der Umgebung: Gesamtanlage mit Baudenkmalen „Wohnanlage Siedelmeisterweg“: Siedelmeisterweg 1/23, 14/28, Wohnanlage, 1955-57 von Herbert Noth, Waldstraße 33-36 (Nr. 09012362)

Es wird mitgeteilt, dass der neue Zugang keine grundsätzlichen Bedenken aufwirft. Er liegt jedoch in der Umgebung denkmalgeschützter Teile des Bahnhofes. Die genaue Gestaltung soll mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.

Das gegenständliche Vorhaben berührt keine bodendenkmalpflegerischen Belange. Es befinden sich keine bekannten archäologischen Fundstellen im Bereich des gegenständlichen Vorhabens. Das Gelände gehört auch zu keinem archäologischen Verdachtsgebiet. Das Landesdenkmalamt Berlin verweist auf das DSchGBIn, wonach Bodendenkmalfunde anzeigepflichtig sind und die bauausführenden Unternehmen darauf hinzuweisen sind.

#### **Entscheidung**

Unter A.4.6 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Ausführungsplanung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen, da denkmalgeschützte Teile des

Bahnhofes in der Umgebung des neuen Zugangs des S-Bahnhofs Eichborndamm liegen und mit der Abstimmung zur Ausführungsplanung dem Denkmalschutz gerecht werden soll.

Die Baudenkmale „Wohnanlage Siedelmeisterweg“: Siedelmeisterweg 1/23, 14/28, Wohnanlage, 1955-57 von Herbert Noth, Waldstraße 33-36 (Nr. 09012362) werden von dem gegenständlichen Bauvorhaben nicht berührt.

Bezüglich der Anzeigepflicht von Bodendenkmalfunden wird die Vorhabenträgerin unter A.9.2 darauf hingewiesen.

#### **B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz**

Die Berliner Feuerwehr, Einsatzplanung Verkehrsanlagen EV BT EP A 3, fordert mit Schreiben vom 3.12.2025

1. Für die gesamte Baumaßnahme ist der Brandschutz gemäß Merkblatt der Berliner Feuerwehr zu berücksichtigen und sicherzustellen
2. Für den S-Bhf Eichborndamm ist ein Feuerwehrplan gemäß Merkblatt der Berliner Feuerwehr Anhang C zu erstellen
3. Die Ausstattung des Bahnhofs Eichborndamm mit einer Löschwasseranlage Trocken sowie die Einrichtung von Notrufsäulen in allen Personenverkehrsanlagen der DB
4. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Wohngebäuden der Straße „Im Hufenschlag“ und zu den Wohngebäuden der General-Barby-Straße gemäß § 5 BauO Bln sowie die Einhaltung der § 5, § 14 und § 33 BauO Berlin für die Baustelleneinrichtungsstellen sicherzustellen, Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gemäß §33 BauO Bln
5. um Information mit Angabe des Geschäftszeichen VBG-20241031-31931 bei Bauaufnahme bzw. Anpassung von Umleitungsstrecken
6. Hinweise zu Einsatzwerten der Berliner Feuerwehr, u. a. dass die Eintreffzeit der Feuerwehr von 15 Minuten festgelegt ist. Das ist im Brandschutzkonzept, Unterlage 15, zu korrigieren

#### **Entscheidung**

##### Zu 1., 2. und 5.: Merkblatt, Feuerwehrplan, Geschäftszeichen

Unter A.4.7 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, das Berliner Merkblatt bei den Baumaßnahmen zu beachten sowie einen Feuerwehrplan für den S Bf Eichborndamm zu erstellen und den Baubeginn anzuzeigen. Die Auflagen dienen der schnelleren Orientierung bei Schutz- und Bergungsmaßnahmen im Havariefall.

##### Zu 3.: Löschwasseranlage Trocken und Notrufsäulen

Die Vorhabenträgerin erwidert zu den Forderungen nach Löschwasseranlagen und Notrufsäulen, dass eine Löschwasseranlage (Trocken) bereits vorhanden ist. Ausgehend vom jetzigen Ende der Löschwasserleitung können Schlauchleitungen auf dem Bahnsteig verlegt werden, ohne eine Gefahrenstelle zu schaffen.

Mit dem zweiten Zugang zum Bahnsteig des S Bf Eichborndamm wird die Bestandssituation bezüglich der Rettungsmöglichkeiten im Havariefall verbessert, da so ein Löschangriff von beiden Seiten stattfinden kann. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Argumentation an.

Die Forderung nach Notrufsprechstellen wird ebenfalls zurückgewiesen. Es gibt keine rechtlichen Grundlagen, der Vorhabenträgerin diesbezüglich, eine Auflage zur Errichtung von Notrufsäulen auf Bahnhöfen aufzugeben.

#### Zu 4.: Zufahrtsmöglichkeiten

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Zufahrten zu den Wohngebäuden „Im Hufenschlag“, zu den in der „General Barby Straße“ Zugänglichkeit sowie die Zugänglichkeit zur Löschwassereinspeisung während der Bauausführung sicherstellen. Das Merkblatt sowie die konkreten Anforderungen für das Wohngebiet „Im Hufenschlag“ und das in der „General Barby Straße“ werden in die Ausschreibung der Baumaßnahme aufgenommen. Die örtliche Bauüberwachung wird die Einhaltung überwachen, s. A.5.2.

#### Zu 6.: Einsatzwerte

Das Brandschutzkonzept (Unterlage 15) wurde bezüglich der Einsatzwerte korrigiert bzw. ergänzt.

### **B.4.9 Bodenschutz**

Der Fachbereich Bodenschutz des Bezirksamts Reinickendorf von Berlin merkt an, dass wie im Erläuterungsbericht unter Punkt 10.5 ausgeführt, Rasterfelduntersuchungen zur Deklaration der mineralischen Bauabfälle durchgeführt werden sollen. Zur Schließung der bestehenden Kenntnislücken hinsichtlich möglicherweise bestehender Bodenbelastungen im Baubereich sind die Untersuchungsergebnisse, parallel zur zuständigen Abfallbehörde auch dem Fachbereich Bodenschutz des Umwelt- und Naturschutzamts zu schicken ([bodenschutz@reinickendorf.berlin.de](mailto:bodenschutz@reinickendorf.berlin.de)). Soll im Rahmen der Baumaßnahme angefallener Bodenaushub am Standort außerhalb von technischen Bauwerken wiedereingebaut werden, ist zudem eine vorherige Abstimmung mit dem Fachbereich Bodenschutz zu empfehlen.

#### **Entscheidung**

Unter A.4.4.2, Ziffer 1, wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Ergebnisse der Rasterfelduntersuchungen auch dem Fachbereich Bodenschutz des Umwelt- und Naturschutzamts des Bezirksamts Reinickendorf von Berlin zuzuleiten ([bodenschutz@reinickendorf.berlin.de](mailto:bodenschutz@reinickendorf.berlin.de)). Zudem wird der Hinweis zur Abstimmung zu bei Einbau anfallendem Bodenaushub außerhalb von technischen Bauwerken gegeben.

Die Auflage dient der Überprüfung des fachgerechten Umgangs mit dem Schutzgut Boden.

#### **B.4.10 Sonstige öffentliche Belange**

##### **B.4.10.1 Taktile Leitsysteme**

###### **B.4.10.1.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen**

Die Abteilung IV C ÖPNV-Infrastrukturplanung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen fragt an, warum nur auf dem reaktivierten Bahnsteigbereich taktile Leitsysteme eingesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin teilte daraufhin mit, dass in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt nur der zu reaktivierende Bahnsteigbereich mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet wird, da der Einbau eines taktilen Leitsystems über die gesamte Länge des Bahnsteigs zu einer nahezu gesamthaften Erneuerung des Bahnsteigs führen würde. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Maßnahme, sondern Bestandteil des i2030-Vorhabens für den 2-gleisigen Ausbau der nördlichen S25 zwischen Schönholz und Hennigsdorf. In dem Zuge soll dann auch der S-Bf Eichborndamm gesamthaft modernisiert und mit einem durchgehenden taktilen Blindenleitsystem ausgestattet werden. Das Vorhaben befindet sich bereits in der Vorplanung.

Die Planfeststellung folgt dieser Begründung.

###### **B.4.10.1.2 Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung**

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung fordert

1. die Ausstattung mit einem taktilen Blindensystem bzw. Leitsystem auch für den bestehenden Bahnsteig
2. die Ausführungsplanung mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem ABSV Berlin abzustimmen unter Beachtung der Barrierefreiheit

#### **Entscheidung**

##### Zu 1.: Taktilen Leitsystem

Es wird auf die Entscheidung unter B.4.10.1.1 verwiesen.

##### Zu 2.: Ausführungsplanung

Unter A.4.9 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Ausführungsplanung mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem ABSV Berlin

abzustimmen. Die Auflage dient der sach- und fachgerechten Ausführung des Zugangs für behinderte Personen.

#### **B.4.10.2 Fahrradabstellplätze**

Die Abteilung IV - Mobilität (SenMVKU) IV F- Fußverkehr der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen fordert,

1. dass Flächen auf dem nördlichen Vorplatz für die spätere Errichtung einer Fahrradabstellanlage inklusive Überdachung und in der südlichen Zuwegung für die Errichtung einer Fahrradsammelschließanlage vorgehalten bzw. gesichert werden.
2. Mindestwegbreiten der Bahnsteigzuwegungen gemäß der aktuell gültigen Richtlinien und Rahmenbedingungen

#### **Entscheidung**

##### Zu 1.: Fahrradabstellmöglichkeiten nördlicher Zugang:

Die Forderung nach vorbereitenden Maßnahmen für optionale Fahrradabstellplätze, hier südlicher und nördlicher Vorplatz des neuen Zugangs, werden zurückgewiesen.

Hier liegt keine verfestigte Planung bzw. eine Finanzierungszusage vor. Es gibt keine Rechtsgrundlage, der Vorhabenträgerin eine Auflage zu erteilen, Vorsorgemaßnahmen, hier besagte Fahrradabstellplätze auf dem südlichen und nördlichen Vorplatz des neuen Zugangs, zu erbringen.

##### Zu 2.: Mindestwegbreiten

Die Forderung nach Anwendung der AV Geh- und Radwege für die neuen östlichen Zugänge zum S-Bahnhof Eichborndamm wird zurückgewiesen.

Die geplante neue Personenunterführung dient als reiner Bahnsteigzugang und hat keinen ortsteilverbindenden Charakter. Hauptzweck ist die Schaffung der Zugänglichkeit zum Bahnsteig des S-Bahnhofs Eichborndamm für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Personen. Eine Nutzung durch Radfahrende ist nicht erlaubt, da dies die Sicherheit der Fahrgäste in der Personenunterführung gefährden würde. Daher ist auch die AV Geh- und Radwege hier nicht anzuwenden.

#### **B.4.10.3 Zugzahlen**

Der Bereich V C 5 - ÖPNV-Aufgabenträger der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen von Berlin merkt an, dass unklar ist, welches Betriebsprogramm die Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung bilden soll. Die höhere Zugzahlen entsprächen natürlich grundsätzlich einer Auslegung zur sicheren Seite.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin:

*Die Prognose 2030 inklusive der Ergebnisse aus dem Deutschlandtakt wurde seitens des BMDV erarbeitet und der DB zur Verwendung zur Verfügung gestellt. Basis dieser Prognose ist, dass im Bereich Eichborndamm neben der S-Bahn der Regionalverkehr des Prignitzexpresses mit dem Laufweg über Tegel nach Gesundbrunnen auch über die Strecke 6183 verkehrt. Die Entscheidung, den Laufweg des RE6 zu verändern, war der Abfrage der Zugzahlen für das Lärmschutzgutachten zeitlich nachgelagert. Daher hat rückwirkend keine Anpassung des erstellten Gutachtens stattgefunden. .... Die Prognose 2030 ohne Prignitzexpress beträgt 192 und ist somit leicht geringer als bisher angenommen. Dies ergibt im Gutachten keine wesentlichen Änderungen und entspräche grundsätzlich einer Auslegung zur sicheren Seite. Zudem wird bei den verwendeten Zahlen ein zweigleisiger Ausbau (10 Minuten Takt) unterstellt. Dieser wird jedoch erst im Projekt i2030 zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt und ist nicht Bestandteil des Projektes Neubau 2. Zugang Eichborndamm. Für das Projekt i2030 wird ein gesondertes Gutachten erstellt.*

#### **B.4.11 Unterrichtungspflichten/ Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige**

Die Auflage unter A.4.11 (Unterrichtungspflichten) ist im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Allgemeinheit vor Auswirkungen des Vorhabens erforderlich. Sie konkretisiert die gesetzlichen Verpflichtungen des Bauherrn aus § 4 Abs. 1 AEG. Die Festlegung der Unterrichtungspflichten ist erforderlich, um den Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter Rechnung zu tragen.

#### **B.4.12 Sonstige Nebenbestimmungen**

Die übrigen Nebenbestimmungen ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik.

#### **B.4.13 Klimaschutz, Erneuerbare Energien (§ 13 KSG, § 11a AEG)**

##### **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**

Das Vorhaben berücksichtigt entsprechend § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele. Ein wesentliches Ziel zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen ist die Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene. Dies wird mit dem Vorhaben gefördert. Mit der Errichtung des 2. Zugangs wird die Attraktivität der S-Bahn gesteigert, Fahrten von und nach Eichborndamm mit der Bahn zurückzulegen. Mit der Verlängerung des Bahnsteigs wird darüber hinaus eine Voraussetzung

geschaffen, um längere Züge einsetzen zu können und damit die Kapazität der Strecke zu erhöhen. Die Dächer der Zugangsbauwerke werden begrünt.

Durch die höhere Effizienz des Schienenverkehrs gegenüber dem Straßenverkehr kann Energie eingespart und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringert werden. Die Errichtung des Vorhabens ist mit CO<sub>2</sub> Ausstoß für Baumaterialien und Bautätigkeiten verbunden, und durch die erforderliche Beseitigung von Vegetation gehen zeitweilig CO<sub>2</sub>-Senken verloren. Die Dachbepflanzung dient einer Verbesserung des lokalen Klimas, und in geringem Maße auch der Bindung von CO<sub>2</sub>. Aufgrund des mittel- bis langfristigen Einspareffektes durch Verkehrsverlagerung auf die Schiene erachtet die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben als insgesamt positiv im Sinne des KSG.

#### **Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (§ 11a AEG):**

Nach der Vorgabe des § 11a AEG sollen bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall wurde bereits vor Inkrafttreten von § 11a AEG eine Dachbepflanzung bei den Zugangsbauwerken geplant und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Nach dessen Inkrafttreten hat die Vorhabenträgerin die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 11a AEG geprüft:

Die Planung für die Errichtung des zweiten Zugangs am S-Bahnhof Eichborndamm sieht die Errichtung von zwei Überdachungen vor. Die Überdachung des südlichen Zugangsbauwerks (Treppe und Rampe) weist eine leicht geneigte Dachfläche nach Norden auf. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Bauwerk mehrere Bäume, die erhalten bleiben sollen und das Bauwerk die meiste Zeit des Jahres beschatten. Somit ist die Fläche aufgrund ihrer Lage und Orientierung nicht für eine Photovoltaikanlage geeignet.

Insbesondere hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass eine Kombination von Gründächern und PV-Anlage sich ausschließe. Dies gilt für die Dächer der beiden Zugangsbauwerke, die als Gründächer geplant sind.

Die Überdachung des Zugangsbauwerks zum Bahnsteig ist als Satteldach konzipiert. Eine Dachhälfte ist in Richtung Norden orientiert. Die südliche Dachhälfte weist eine Fläche von  $3,5 \times 13 \text{ m} = 45 \text{ m}^2$  auf. Die Fläche wird für die Anordnung einer PV-Anlage als zu klein angesehen.

Fazit: Die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien wurden für das gegenständliche Vorhaben geprüft, jedoch aus den o. g. Gründen als nicht realisierbar erachtet.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Gegenstand des Vorhabens ist ein Tunneldurchstich im S-Bahnhof Eichborndamm am östlichen Ende des vorhandenen Bahnsteigs. Die Anlagen befinden sich von Bahn-km 8,300 bis 8,400 der Strecke 6183 Berlin-Schönholz - Kremmen. Mit der Errichtung des gegenständlichen Tunneldurchstichs am S-Bahnhof Berlin Eichborndamm wird eine weitere Zugangsmöglichkeit für die Anwohner des angrenzenden Wohngebiets zur Verfügung gestellt. Damit wird die Nutzung der S-Bahn attraktiver. Das Vorhaben ist somit im öffentlichen Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Negative Auswirkungen entstehen im Wesentlichen durch geringe bauzeitliche Inanspruchnahmen privater und öffentlicher Grundstücksflächen, Immissionen während der Bauzeit sowie Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen punktuell und werden durch die Schutz-, Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Auflagen unter A.4.2 und A.4.3 vollständig kompensiert. Zudem sind Ersatzzahlungen vorgesehen, für die Eingriffe, die nicht mit konkreten Maßnahmen kompensiert werden konnten.

Negative Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen und beauftragen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind insbesondere hinsichtlich höhlenbewohnender Brutvögel und Fledermäuse festzustellen. Durch Erhalt der Baumhöhlen (vgl. Auflage A.4.3 lit. a)) kann dem Wert dieser Strukturen Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben geht mit dem Verlust von 18 Habitatbäumen einher, dem gegenüber steht ein monetärer Ausgleich für unter die BaumSchVO Berlin fallende Bäume sowie eine Kompensation nach BKompV. Der umfangreichen Habitateignung der Bäume kann mittels der Maßnahme 007\_CEF (Hängen von Kästen für Fledermäuse), sowie mit der Auflage A.4.3 lit. a) zum Umsetzen von Stammabschnitten mit Baumhöhlen und Spalten begegnet werden. Mittels dieser Maßnahmen kann der Verlust der

Habitatbäume vollumfänglich ausgeglichen werden. Darüberhinausgehende gravierende naturschutzfachliche Beeinträchtigungen, die mit dem Vorhaben einhergehen, werden seitens der Planfeststellungsbehörde insbesondere aufgrund der punktuellen Flächennutzungen nicht gesehen.

Das Vorhaben ist unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als nachhaltig zu bezeichnen, da es der Verbesserung des Angebots des ÖPNV dient.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügbaren Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasserin der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen festzustellen.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,  
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,  
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Berlin  
Berlin, den 30.12.2025  
Az. 511pps/059-2300#004  
EVH-Nr. 3519147**